



Niederschrift

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

20. Wahlperiode – 47. Sitzung

am Mittwoch, dem 22. Januar 2025, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 342/342a des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Claus Christian Claussen (CDU), Vorsitzender
Andreas Hein (CDU)
Lukas Kilian (CDU)
Peer Knöfler (CDU)
Rasmus Vöge (CDU)
Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), i. V. von Lasse Petersdotter
Nelly Waldeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Thomas Hölck (SPD)
Kianusch Stender (SPD)
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Sybilla Nitsch (SSW)

Weitere Abgeordnete

Heiner Rickers (CDU)
Sandra Redmann (SPD)
Marc Timmer (SPD)
Christopher Vogt (FDP)
Dr. Michael Schunck (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2553	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD	
Drucksache 20/2610	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/4255	
2. Mehr Akzeptanz durch Preistransparenz in der Fernwärme	30
Antrag der Fraktionen von SPD und SSW Drucksache 20/1781 (neu) – 3. Fassung	
3. Bericht der Landesregierung zur weiteren Entwicklung des Insolvenzverfahren FSG/Nobiskrug	31
Antrag des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD) in der 46. Sitzung vom 15. Januar 2025	
4. Informationsreise des Ausschusses im Jahr 2025 – Beschlussfassung	34
Vorschlag des Vorsitzenden	
5. Fachgespräch	35
a) Echte Verfahrensbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben – Legalplanung nach dänischem Vorbild	35
Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/2207	
b) Alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung nutzen!	35
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/2225	
6. Verschiedenes	50

Der Vorsitzende, Abgeordneter Claussen, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/2553](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 20/2610](#)

(überwiesen am 18. Oktober 2024 an den **Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Umdruck 20/4255](#)

hierzu: [Umdrucke 20/3987, 20/4103, 20/4105, 20/4128, 20/4130, 20/4132, 20/4136, 20/4142, 20/4143, 20/4144, 20/4153, 20/4154, 20/4155, 20/4156, 20/4157, 20/4163, 20/4164, 20/4165, 20/4166, 20/4167, 20/4168, 20/4169, 20/4170, 20/4197, 20/4204](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
[Umdruck 20/4139](#)

Herr Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, stellt die Schwerpunkte der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, [Umdruck 20/4139](#), heraus.

Allgemein sei anzumerken, dass der Gesetzentwurf eine große Bedeutung für die kommunale Praxis habe. Damit würden erstmals die rechtlichen Grundlagen für die kommunale Wärmeplanung auf Landesebene geschaffen, während das Bundesgesetz allein noch keine unmittelbare Verpflichtung ausgelöst habe. Der Gesetzentwurf bringe zahlreiche neue Pflichten und auch Bürokratie mit sich. Das Instrument der Berichtspflichten und Gutachten sei zu hinterfragen. Es fehle an Anreiz- und Wettbewerbsinstrumenten, um den Klimaschutz wirklich voranzubringen.

Der Gesetzentwurf folge in weiten Teilen den bundesrechtlichen Vorgaben, denen das Land im Bundesrat zugestimmt habe. Die reibungslose Übernahme der Vorgaben sei verwunderlich, da damit auch finanzielle Konsequenzen und Pflichten und Regelungen einhergingen.

Es wäre wünschenswert gewesen, so Herr Bülow, angesichts der bundesgesetzlichen Frist bis 2028 frühzeitiger landesrechtliche Grundlagen für die kommunale Wärmeplanung zu schaffen. Fragwürdig sei, ob eine flächendeckende Wärmeplanung überhaupt für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein sinnvoll sei. Dies hänge auch davon ab, ob eine leitungsgebundene Wärmeversorgung etwa über Fern- oder Nahwärme vorhanden oder möglich sei. Diese Frage lasse sich oftmals bereits ohne aufwendige Planungsverfahren und Datensammlungen beantworten. Allerdings gälten auch hier die bundesgesetzlichen Vorgaben.

Im Rahmen der Vorgaben des Bundes sei die Umsetzung im Gesetzentwurf, §§ 10 und 11, sehr pragmatisch ausgestaltet. Die Landesregierung habe zulässige Spielräume vollständig ausgenutzt, insbesondere bezüglich möglicher Kooperationsformen auf Ämterebene oder zwischen mehreren Gemeinden. Dies gelte auch für die ausdrückliche Zulassung der verkürzten Wärmeplanung und vor allem für das vereinfachte Verfahren für Gemeinden unter 10.000 Einwohner. Fair erscheine letztlich auch die gefundene Konnexitätsregelung.

Herr Bülow kritisiert, die Pflicht zur Energiedatenlieferung in § 5 ab August 2026 ergebe aus Sicht der kommunalen Landesverbände überhaupt keinen Sinn. Der konkrete Nutzen sei trotz erheblichen Verwaltungsaufwands unklar. Die auf EU- und Bundesebene initiierte Maßnahme werde auf Landesebene umgesetzt, ohne dass inhaltliche Klarheit und ein technischer Rahmen vorlägen. Ein Kostenausgleich sei zwingend erforderlich, bisher aber nur durch eine Art Schiebeverfügung in Form einer Verordnungsermächtigung abgesichert.

Herr Bülow nimmt Stellung zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 20/2610](#). Grundsätzlich werde die Einführung einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen an den großen Anlagen erneuerbarer Energien begrüßt; sie stelle ein lang gefordertes Instrument zur Förderung lokaler Akzeptanz dar. Kritisch werde dagegen die vorgesehene Zweckbindung der Mittel gesehen, da über die Mittelverwendung lokal entschieden werden müsse, um die Akzeptanz vor Ort zu sichern. Auch die vorgesehene Beteiligung von Privatpersonen an den Zahlungen sei abzulehnen, denn die Mittel seien begrenzt und sollten in erster Linie den Kommunen zur Verfügung stehen.

Zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, [Umdruck 20/4255](#), merkt Herr Bülow an, herzuheben sei die Ziffer 2 als Ergänzung des Paragrafen zur Wärmeplanung um einen neuen Absatz 10 und somit um die Datenlieferpflicht an die Statistikämter mit Zugriffsmöglichkeit für die Kommunen, die ausdrücklich begrüßt werde. Hierüber werde eine notwendige datenschutzkonforme Grundlage zur effektiven Durchführung der Wärmeplanung geschaffen und ein bisher ungelöstes Problem behoben.

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. (VNW), Landesverband Schleswig-Holstein,

Christoph Kostka, Leiter Geschäftsstelle Kiel

[Umdruck 20/4164](#)

Herr Kostka betont für den VNW, das Thema Klimaschutz sei der Wohnungswirtschaft seit langem außerordentlich wichtig. Die Unternehmen setzten Maßnahmen um, die der Verbesserung der Energieeffizienz der Bestände und im Allgemeinen der Dekarbonisierung dienten. Zu betonen sei, dass auch gesellschaftliche Akzeptanz für die Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes der Wohnungswirtschaft vorhanden sein müsse, da sie mit finanziellen Belastungen einhergehe und Kapazitäten binde. Die Unternehmen handelten sozial verantwortlich, kosten-deckend und nicht gewinnorientiert. Doch verteure sich das Wohnen durch den Aufwand. Diesbezüglich werde der Branche allerdings im gesellschaftlichen und politischen Diskurs keinerlei Toleranz entgegengebracht.

Herr Kostka betont das Engagement der Wohnungswirtschaft bei der Umsetzung gesetzlicher Klimaziele bis 2040 dürfen nicht zulasten der wirtschaftlichen Substanz der Unternehmen gehen. Am Klimaschutzprogramm 2030 sei die Wohnungswirtschaft nur am Rande beteiligt worden. Dass sich die Kosten im Wohnen bemerkbar machen, werde spürbar, und für die Debatte sei wichtig, die Menschen mitzunehmen.

Herr Kostka schließt sich Herrn Bülow darin an, dass die vielfältigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oftmals auch gegenüber den Verbänden erklärungsbedürftig seien. Mehr Harmonisierung in dem Sinne, dass auf landesrechtliche Regelungen verzichtet würde, wo bundesrechtliche Regelungen bestünden, sei wünschenswert.

Zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 20/2610](#), merkt Herr Kostka an, die Wohnungswirtschaft handele längst sozial verantwortlich, etwa durch langfristiges Energiemanagement, um stabile Preise für Mieterinnen und Mieter zu erzielen. Es werde auf die Erzeugung erneuerbarer Energien zum Selbstkostenpreis gesetzt, um Klimaschutz und bezahlbares Wohnen zu verbinden. Dies setze allerdings Flächen und Genehmigungen voraus, um Anlagen für erneuerbare Energien zu errichten.

Fachverband Sanitär, Heizung, Klima, Schleswig-Holstein

Enno de Vries, Geschäftsführer

[Umdruck 20/4157](#)

Herr de Vries, Geschäftsführer des Fachverbands Sanitär, Heizung, Klima, erklärt, das Handwerk im Bereich Sanitär, Heizung, Klima unterstütze die Wärmewende ebenfalls aktiv. Die Betriebe bildeten sich regelmäßig zum Thema Wärmepumpen fort. Laut einer Erhebung des Bundesverbandes installierten bereits mehr als 80 Prozent der Unternehmen regelmäßig solche Anlagen. Der Trend entferne sich deutlich von Gas- und Ölheizungen. Auch gebe es Bundesprogramme, um den Einbau von Wärmepumpen noch effizienter und letztlich kostengünstiger für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gestalten.

Mit Verweis auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/4157](#), stellt Herr de Vries dar, dass der Absatz von Wärmepumpen nach dem Beginn des Krieges in der Ukraine stark angestiegen sei. Dann jedoch sei die Nachfrage in Verbindung mit Unsicherheiten rund um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Wärmeplanungsgesetz eingebrochen; sie ziehe erst langsam wieder an. Das Handwerk aber fordere verlässliche Rahmenbedingungen sowohl für Eigentümerinnen und Eigentümer, Investorinnen und Investoren als auch für die Betriebe, die die Technik verbauten und dazu beraten müssten. Solche Rahmenbedingungen seien in weiten Teilen durch das derzeitige GEG gegeben.

Zunächst habe die Befürchtung bestanden, durch das Ziel, Schleswig-Holstein bis 2040 zum ersten klimaneutralen Industrieland zu machen, würde eine Pflicht zur Stilllegung fossiler Heizungen bis 2040 eingeführt. Mittlerweile habe die Landesregierung dem Fachverband versichert, dass dies so nicht gemeint sei, die Öffnungsklausel nach § 9a GEG sei dafür sozusagen nicht geeignet. Auf diese Versicherung vertraue man.

Mit dem neuen Gesetzentwurf würden Zwischenziele definiert. So solle nach § 3 Absatz 6 bis 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch in Schleswig-Holstein 38 Prozent bis 50 Prozent betragen. Sollte dies nicht erreicht werden, greife § 8, wonach zusätzliche Maßnahmen durch die Bundesregierung verabschiedet werden sollten. Dies sehe der Verband kritisch, da trotz aller Anstrengungen nicht klar sei, ob das Ziel erreicht werden könne, und weitere Maßnahmen in Schleswig-Holstein zu mehr Belastung und weiterer Verunsicherung führen.

In § 6 des Gesetzentwurfs werde darauf hingewiesen, dass Landesliegenschaften gern an Nah- und Fernwärmenetze angeschlossen werden sollten. Dort sei die Gleichheit verschiedener Maßnahmen nicht gegeben. Nach einer Untersuchung des Fraunhofer-Instituts sei gerade auch im Bestand der Einsatz von Wärmepumpen als sinnvoll zu erachten. § 11 des Gesetzentwurfs sehe die Einführung eines nach Wärmeplanungsgesetz möglichen vereinfachten Verfahrens für Schleswig-Holstein vor. Der Verband warne davor, dies zu oft anzuwenden. Danach würden bestimmte Kreise wie das Handwerk nicht mehr angehört. Es stehe zu befürchten, dass die Akzeptanz der Regelung beim Handwerk leide und einseitig Interessen beispielsweise der Stadtwerke Berücksichtigung fänden.

Positive Aspekte gäbe es hinsichtlich der Etagenheizung, der Berücksichtigung der Abwärme. Zudem wäre das Verfahren der Anzeigepflicht und Nachweispflicht bevor eine Maßnahme erfolge, zu begrüßen, so Herr de Vries; dies habe sich bewährt.

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein

Gerhard Möller, Landesinnungsmeister

[Umdruck 20/4132](#)

Herr Möller, Landesinnungsmeister, trägt vor, grundsätzlich unterstütze das Schornsteinfegerhandwerk den Gesetzentwurf, betone aber die Notwendigkeit von Fernwärme oder Wärmepumpen. Bezuglich Wärmepumpen mache man die Erfahrung, dass es viele schlecht geplante Anlagen gäbe, die zu höheren Heizkosten führten und das Vertrauen der Bevölkerung untergrüben. Daher fordere der Landesinnungsverband eine verpflichtende Effizienzprüfung zum Beispiel durch das Schornsteinfegerhandwerk, auf dass die Technik nicht in Misskredit gerate.

Im Herbst 2024 habe der Verband eine Weiterbildungsoffensive durchgeführt (450 Wärmepumpenführerscheine bei 275 Betrieben). Ohnehin seien der hydraulische Abgleich und die

Heizlastberechnung gesetzlich vorgeschrieben. Es gehe also nur darum, deren Einhaltung zu kontrollieren. Dies diene dem Verbraucherschutz und schütze seriöse Handwerksbetriebe gegenüber unseriösen Anbietern. Auch das Kälteanlagenbauhandwerk befürworte eine entsprechende Qualitätssicherung. Er werbe dafür, die vorgeschlagene Regelung noch in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

* * *

Abgeordnete Nitsch merkt allgemein an, dass die Thematik des Gesetzentwurfs auch sozial-politisch aufzufassen sei, indem Sie auf Herrn Kostkas und Herrn Möllers Hinweise Bezug nimmt, wie relevant die Frage der Wohnraumkosten für die Menschen im Land sei. Die Debatte werde oft abstrakt geführt und die konkreten Auswirkungen auf die Bevölkerung aus ihrer Sicht zu häufig ausgeblendet. Klimapolitische Maßnahmen könnten nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie in der Bevölkerung auf Akzeptanz stießen. Probleme entstünden insbesondere dann, wenn Regelungen Personengruppen träfen, die über geringe finanzielle Spielräume verfügten. In solchen Fällen müsse sich der Staat nach ihrer Auffassung fragen, ob zusätzliche Verpflichtungen verantwortbar seien. Es sei eine grundlegende Aufgabe staatlichen Handelns sicherzustellen, dass die Menschen ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten. Auffassungen, wonach Eigentümerinnen und Eigentümer zusätzliche Kosten problemlos tragen könnten, entsprächen nicht der Realität. Gerade ältere Menschen mit Wohneigentum in Schleswig-Holstein seien häufig nicht in der Lage, erhebliche Zusatzinvestitionen zu leisten.

Abgeordnete Waldeck stellt fest, die Anhörungsergebnisse ergäben im Gesamtbild, dass ein gelungener Gesetzentwurf vorliege, der die zentralen Herausforderungen des Klimaschutzes klar regele. Sie halte es für sinnvoll, so die Abgeordnete weiter, mit dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) auch das Klimaschutzprogramm zu diskutieren, denn sie gehörten zusammen. Nicht das Gesetz müsse dabei die Folgekosten für Endverbraucher regeln, sondern dies sei Aufgabe des Klimaschutzprogramms. Abschließend geht sie darauf ein, dass es praktikabel sei, dass die kleinen Gemeinden, die schnell feststellen könnten, ob Wärmenetze und ein Potenzial vorlägen, durch das verkürzte Verfahren die Möglichkeit hätten, von einer aufwendigen Planung abzusehen.

Herr Bülow stellt heraus, es gebe zwei unterschiedliche Instrumente. Zum einen gebe es die verkürzte Wärmeplanung, die eine vorgelagerte Eignungsprüfung voraussetze und im Ergebnis ohne Bestandsanalyse sowie ohne die Ausweisung von Wärmeplanungsgebieten auskomme. In diesem Zusammenhang habe die Landesregierung zugesagt, die Gemeinden durch eine landesweit bereitgestellte Datengrundlage (Wärmepotenzialkarten) zu unterstützen und damit Kosten zu senken. Zum anderen sei im Gesetzentwurf die vereinfachte Wärmeplanung umfassend und mit Abweichungen vom Bundesrecht enthalten. Beide Instrumente erfüllten unterschiedliche Funktionen und seien gleichermaßen erforderlich.

Abgeordneter Vogt verdeutlicht, er entnehme den schriftlichen Stellungnahmen und Wortbeiträgen nicht, dass der Gesetzentwurf generell begrüßt werde. Mehrfach werde das vorgezogene Klimaziel als ambitioniert und teils unrealistisch eingeschätzt. Das Thema der Technologieoffenheit sowie der Vermeidung unnötiger Bürokratie spielten eine große Rolle. Der Gesetzentwurf stehe im Widerspruch zu politischen Bekenntnissen zum Bürokratieabbau.

Abgeordnete Nitsch akzentuiert als Perspektive der Opposition, dass sich die Landesregierung zwar als Vorreiterin bei Klimaneutralität und Bürokratieabbau darstelle, dieser Anspruch im vorliegenden Entwurf jedoch nicht erkennbar sei. Insbesondere eine Entlastung der Kommunen fehle. Vor diesem Hintergrund bitte sie Herrn Bülow, die zentralen Kritikpunkte nochmals darzulegen und zu erläutern. Sie nimmt Bezug auf die Einschätzung, wonach das Konnexitätsprinzip bei vielen Aufgaben nicht ausreichend berücksichtigt werde. Es interessiere sie, welcher zusätzliche Personalbedarf ausgelöst werde. Zudem erkundigt sie sich nach konkreten Rückmeldungen aus den Amtsverwaltungen, insbesondere im Hinblick auf Überlastung und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung.

Auch Abgeordneter Vogt fragt Herrn Bülow nach dem Bürokratieaufwand, dem Personal- und Weiterbildungsbedarf und nach ersten Erfahrungen mit der kommunalen Wärmeplanung, insbesondere in ländlichen Gemeinden. Seines Wissens lägen seitens Kommunen mit großer Fläche ernüchternde Ergebnisse vor, wonach Wärmenetze mit sehr hohen Kosten im zweistelligen Millionenbereich verbunden wären und die Umsetzbarkeit fraglich sei.

Herr Bülow antwortet zum Stand der Wärmeplanung ergebe sich ein sehr heterogenes Bild. Während Ober- und Mittelzentren bereits früher verpflichtet gewesen seien und Fristen abgelaufen seien, hätten sich viele kleinere Kommunen, teils ämterweise, mithilfe der Bundesförderung auf den Weg gemacht. Ein Überblick über abgeschlossene Planungen liege nicht vor,

auch aufgrund erheblicher Probleme bei der Abwicklung der Bundesförderung. In vielen ländlichen Gemeinden werde sich voraussichtlich kein Wärmenetz wirtschaftlich darstellen lasse. Zugleich sei zu betonen, dass dies kein einfacher Stadt-Land-Gegensatz sei, da Wärmenetze auch in kleinen Dörfern existierten oder entstünden, während sie in einzelnen Stadtteilen größerer Städte langfristig nicht realisierbar seien. Entscheidend seien geeignete Wärmequellen sowie die Entschlossenheit und Organisation der lokalen Gemeinschaft.

Abgeordnete Dr. Täck bekräftigt die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen im ländlichen Raum sei stets individuell zu bewerten. Pauschale Aussagen seien nicht zielführend.

Abgeordneter Timmer lobt, dass in den Stellungnahmen die finanziellen Auswirkungen klimapolitischer Entscheidungen, insbesondere für den Gebäudesektor, sowie die damit verbundenen Voraussetzungen wie Stromnetze dargestellt worden seien. Diese Aspekte erschienen im Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend durchdacht. Es hätte es für erforderlich gehalten, stärker in Szenarien zu denken, die notwendigen Rahmenbedingungen zu prüfen und die Auswirkungen auf einzelne Branchen und Akteure sowohl hinsichtlich der Herausforderungen als auch der zusätzlichen finanziellen Belastungen systematisch zu berücksichtigen.

Abgeordneter Timmer fragt wie der Fahrplan zur Senkung überdurchschnittlicher Wärmenetzkosten inhaltlich zu verstehen sei, ob es sich dabei primär um eine formale Dokumentationspflicht handele oder ob konkrete Maßnahmen, etwa zur Steigerung der Effizienz der Netze, vorgesehen seien. – Herr de Vries antwortet, dass er hierzu nichts Genaues sagen könne, da dies in der Zuständigkeit der Stadtwerke liege.

Zum Aufwand der Wärmeplanung fügt Herr Bülow hinzu, dass sie erhebliche Arbeitsbelastungen bei beauftragten Dienstleistern und für die Kommunalverwaltungen selbst verursache. Neben der Beauftragung externer Dienstleister entstünden umfassende Verwaltungsaufgaben, die Personal bänden. Es bedürfe politischer Beschlüsse, der Konzeption, Ausschreibung und Vergabe, Datenbeschaffung, Begleitung der Gutachten. Fortlaufende Information und Beteiligungsprozesse seien zu organisieren, die Finanzierung und Abrechnung sicherzustellen. Schließlich gehe es um die politische Entscheidungsfindung und darum, entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere Amtsverwaltungen müssten diese Prozesse häufig für 20, 30 Gemeinden parallel leisten, oder es müssten innerhalb einer Gemeinde mehrere Gebiete getrennt betrachtet werden. Zudem entstünden neue Datenlieferpflichten, die zusätzlichen Personalbedarf verursachten.

Zur Personalentwicklung führt Herr Bülow außerdem aus, mit der kommunalen Klimapolitik hätten sich neue Berufsbilder etabliert, insbesondere Klimaschutzmanagerinnen und -manager, von denen es in Schleswig-Holstein immer mehr gebe, derzeit bereits deutlich über 100. Diese Entwicklung sei durch Bundesförderung angereizt worden, die aber ins Stocken gekommen sei, und habe ebenfalls Koordinierungsbedarfe erzeugt. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für das kommunale Klimaschutzmanagement mit finanzieller Unterstützung des Landes werde als sinnvoll, zugleich aber als weiterer Ressourcenfaktor bewertet. Insgesamt sei festzustellen, dass der Prozess zur Umsetzung guter Ideen vor Ort und beispielsweise zur Steigerung der Energieeffizienz und -einspeisung führe, aber zwangsläufig auch zu weiterem Personalaufbau.

Abgeordnete Dr. Täck wendet ein, sie beobachte einen anderen Trend, wonach Zweit-Klimaschutzmanagerstellen in Kommunen eher abgebaut oder nicht verlängert würden. Sie halte das kommunale Klimamanagement für Klimaanpassungsmaßnahmen aber für sehr wichtig.

Herr Bülow stimmt bei, eine optimistische Prognose abgegeben zu haben. Er gehe jedoch davon aus, dass Kommunen künftig mehr Personal für Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeffizienz einsetzen würden. Problematisch seien die unsteten und befristeten Förderbedingungen des Bundes. Diese Unsicherheit erschwere eine verlässliche Personalplanung, sodass Kommunen langfristig gezwungen seien, die Aufgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Auf die Frage der Abgeordneten Nitsch zur Konnexität antwortet Herr Bülow, dass für einzelne Bereiche bereits tragfähige Regelungen bestünden, insbesondere für Klimaanpassungskonzepte der Kreise sowie für die kommunale Wärmeplanung mit einem gesetzlich verankerten Zwei- oder Drei-Stufen-Finanzierungsansatz. Gleichzeitig bestünden weiterhin offene Fragen, etwa im Hinblick auf zusätzliche Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden sowie auf die Kostenfolgen der Dekarbonisierung des ÖPNV. Auch für die ab 2026 vorgesehene Datenlieferpflicht liege bislang keine abschließende Lösung zum Kostenausgleich vor. Diese Punkte bedürften weiterer Abstimmung.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet Herrn Bülow um Klarstellung, ob § 30, Absatz 2 des Gesetzentwurfs das Konnexitätsprinzip auslöse, sodass bei einer Verpflichtung der Kommunen oder Kreise als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs zur emissionsfreien Beför-

derung das Land die daraus entstehenden Umrüstungskosten zu tragen hätte. Weiter interessiere ihn, ob Kommunen also derzeit rationalerweise von einer freiwilligen Umstellung auf emissionsfreie Busse absähen, da eine Finanzierung erst ab dem Zeitpunkt der landesrechtlichen Verpflichtung ab 2040 gesichert wäre.

Herr Bülow antwortet, in der Stellungnahme werde aus Sicht der Kreise als Aufgabenträger ausdrücklich eine Kostenausgleichspflicht gesehen. Auch wenn die Kosten derzeit noch nicht bezifferbar seien, hätte er im Gesetzentwurf eine generelle Regelung erwartet. Die Annahme einer Verzögerung oder Verschiebung der Umstellung teile er eher nicht, sondern rechne vielmehr mit einem vorgezogenen Investitionsdruck, da Dieselbusse mit langen Nutzungsdauern faktisch schon deutlich vor 2040 nicht mehr beschafft werden könnten.

An Herrn Kostka richtet Abgeordnete Nitsch die Fragen, in welchen Bereichen konkret mit Kostensteigerungen für Mieterinnen und Mieter zu rechnen sei und ob hierzu Berechnungen oder praxisnahe Beispiele vorlägen. Ferner interessiere sie, wie realistisch es eingeschätzt werde, die Umstellung des Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 tatsächlich zu erreichen.

Auch Abgeordneter Vogt bittet Herrn Kostka um eine Einschätzung, wie realistisch eine energetische Sanierung der Gebäude bis 2040 angesichts begrenzter Kapazitäten im Bau- und Handwerksbereich sei.

Herr Kostka antwortet zusammenfassend auf die verschiedenen Fragen. Er geht zunächst darauf ein, dass auch die Wohnungswirtschaft zusätzliche personelle Kapazitäten aufbauen müsse. Die Wohnungsunternehmen seien zur Erfüllung in großen Teilen ordnungsrechtlich vorgegebener Aufgaben wie Bau, Bewirtschaftung, Verwaltung, Instandhaltung, Abrechnung und Sozialmanagement auf qualifiziertes Personal angewiesen. Die Leistungen unterliegen tariflichen Regelungen, und die Unternehmen stünden im Wettbewerb um Fachkräfte. Der zusätzliche Transformationsdruck durch die Klimaziele erhöhe den Personalbedarf weiter erheblich.

Herr Kostka betont die unternehmerische Verantwortung und Planungspflichten von Wohnungsunternehmen. Diese handelten nicht privat, sondern unterliegen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Sie analysierten ihre Bestände systematisch, erstellten CO₂-Bilanzen und entwickelten verbindliche Dekarbonisierungsfahrpläne bis 2040. Diese Planungen seien

mit Annahmen zu personellen, finanziellen und externen Kapazitäten (Handwerk, Bauwirtschaft, Planung) sowie zur Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien und Infrastruktur hinterlegt.

Die Planungen hingen auch von Infrastrukturen ab und unterlagen Umsetzungshemmrisen. Zentrale Voraussetzung für die Transformation sei eine verlässliche kommunale Netz- und Wärmeplanung. Fehlende oder unzureichende Strom- und Wärmenetze führten trotz getätigter Investitionen zu nicht funktionsfähigen Lösungen, etwa Wärmepumpen ohne ausreichende Netzkapazität. Solche Erfahrungen untergruben das Vertrauen und erschweren die Skalierung von Best-Practice-Ansätzen.

Herr Kostka stellt heraus, die Investitionen der Wohnungswirtschaft finanzierten sich aus laufenden Mieteinnahmen, aus denen zugleich Betrieb, Personal, Instandhaltung und Sanierung bestritten werden müssten. Zusätzliche Transformationslasten müssten also über den Mieten-Cashflow refinanziert werden. Das in den Beständen gebundene Kapital sei Teil eines rollierenden Systems aus Investieren, Erhalten und Reinvestieren und stehe nicht frei zur Verfügung. Der Cashflow müsse so ausgerichtet sein, dass Banken bereit seien, die erforderlichen Kredite bereitzustellen, sonst bleibe als Konsequenz nur, Bestände und damit auch Mietverhältnisse zu veräußern, um Liquidität zu schaffen und in den verbleibenden Beständen Klimaschutzmaßnahmen umsetzen zu können.

Die Wohnungswirtschaft sei aufgefordert, in einem Zeitraum von rund 15 Jahren eine Transformation in hochbeschleunigter Form umzusetzen, und dies bei zugleich unsicherer Datengrundlage hinsichtlich verfügbarer Wärmenetze, Anschlussmöglichkeiten, Kostenstrukturen sowie der Leistungsfähigkeit der Stromnetze bis auf Quartiersebene. Trotz dieser Unsicherheiten müssten Projekte jahresscharf geplant und umgesetzt werden, um die Zielmarken zu erreichen.

In vielen Fällen verdoppelten sich zwecks Dekarbonisierung die in den nächsten 15 Jahren erforderlichen Investitionsvolumina. Für Schleswig-Holstein bedeute dies ein Investitionsvolumen von rund 82,5 Milliarden Euro, führt Herr Kostka mit Verweis auf eine Machbarkeitsstudie an (siehe hierzu [Umdruck 20/4164](#), Seite 3), entsprechend circa 5,5 Milliarden Euro jährlich allein im Wohnungssektor. Diese Größenordnung stehe zum einen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den bestehenden Kapazitäten und wachsenden Kosten in der Bauwirt-

schaft. Zum anderen müssten sich die Mieten danach entwickeln, um Finanzierung, Kreditfähigkeit und Umsetzung überhaupt zu ermöglichen. Dabei sei satzungsgemäßer Auftrag der Unternehmen die Bezahlbarkeit. Folglich würden die klimapolitisch notwendigen Investitionen zwangsläufig auch zu einer wohnungs- und sozialpolitischen Frage, die gesamtgesellschaftlich zu adressieren sei.

Herr Kostka stellt heraus, dass der VNW die Klimaziele ausdrücklich unterstütze, deren Umsetzung aber mit erheblichen Kosten und Wohnkostenfolgen verbunden sehe. Gerade auch seitens der Politik sei eine ehrliche, transparente Kommunikation gegenüber der Allgemeinheit notwendig, um realistische Erwartungen zu setzen und Akzeptanz zu sichern. Andernfalls drohten Zielverfehlungen.

Abgeordneter Hölck fragt mit Bezug auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/4164](#), welchen Zeitraum sich der VNW für verlängerte Übergangsfristen bei den Installationsvorgaben für PV-Anlagen nach § 26 Absatz 6 vorstelle. Zudem interessiere ihn, ob es sinnvoll wäre, die PV-Pflicht für den öffentlich geförderten Wohnraum sowie künftig auch für die Gebäudeklasse E auszusetzen.

Herr Kostka greift die Frage dahin gehend auf, dass Photovoltaik im Neubau grundsätzlich sinnvoll erscheine, sofern die baulichen und standörtlichen Voraussetzungen gegeben seien. Im Bestand könnten verpflichtende PV-Installationen auf sanierungsbedürftigen Dächern – was aktuell eher an Hamburgischen als an schleswig-holsteinischen Regelungen zu exemplifizieren sei – zu unwirtschaftlichen „Stranded Assets“ führen. Eine differenzierte Anwendung anhand realer Ertragspotenziale werde befürwortet.

Herr Kostka fügt hinzu, dass pauschale Grundsatzregeln mit aufwendigen Ausnahmegutachten hohe Kosten, Kapitalbindung und Personalaufwand erzeugten. Diese Ressourcen sollten aus seiner Sicht besser direkt in Dekarbonisierungsprojekte investiert werden. Ziel müsse ein lebenspraktischer Umgang mit der Energiewende sein.

Eine Nachfrage des Abgeordneten Hölck ordnet Herr Kostka so ein, dass es um die Abwägung zwischen einer PV-Pflicht und möglichen Kosteneinsparungen gehe. Er betont noch einmal, bei Neubauten, die von Beginn an entsprechend geplant seien, sei Photovoltaik sinnvoll, da die zusätzlichen Grenzkosten gering ausfielen. Entscheidend sei jedoch, den Einzelfall zu be-

trachten und keine pauschale Verpflichtung vorzusehen. Eine rein rechnerische Nachweispflicht führe häufig zu formalen Lösungen ohne reale Klimaschutzwirkung, da der tatsächliche Energieverbrauch von der Bedarfsrechnung abweiche. Er plädiere daher für eine projektbezogene, praxisnahe Bewertung.

Betreffs § 26 Absatz 6 weist Herr Kostka außerdem auf rechtliche und praktische Unklarheiten bei bereits genehmigten Bauvorhaben hin. Kritisch gesehen werde insbesondere, dass Bauanträge, die vor Inkrafttreten der Novelle genehmigt worden seien und deren Projekte, vermutlich aus sachlichen Gründen, ohne Photovoltaik geplant seien, nachträglich von einer PV-Verpflichtung erfasst werden könnten. Dies würde eine Umplanung, Nachkalkulation und Anpassung genehmigter Projekte erforderlich machen, obwohl diese rechtlich baureif seien. Trotz fachlicher Gespräche mit dem zuständigen Ministerium bestehe weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich Zweck, Systematik und Verhältnismäßigkeit der Vorgabe. Eine solche Regelung erzeuge Akzeptanzprobleme.

Abgeordnete Dr. Täck erklärt, die PV-Pflicht griffe erst bei einem Baubeginn mehr als ein Jahr nach Genehmigung. Vergleichbare Fristen seien im Baurecht bereits üblich. Vor diesem Hintergrund bitte sie um erneute Einordnung. An Herrn Bülow gerichtet fragt sie, ob er die PV-Pflicht auf Dächern und Parkplätzen grundsätzlich infrage stelle oder ob nicht gerade die Nutzung bereits Flächen für den Ausbau der Photovoltaik besonders wichtig sei. Sie interessiere ansonsten, welche alternativen Instrumente er ansonsten sehe, um Photovoltaik auf solchen Flächen wirksam zu fördern.

Abgeordneter Timmer merkt an, dass auf die vorgesehene Jahresfrist möglicherweise zur Vereinfachung verzichtet werden könne, da Baugenehmigungen nach drei Jahren ohnehin erloschen würden.

Herr Kostka benennt als Konfliktpunkt, dass vollständig genehmigte und durchgeplante Bauvorhaben nachträglich wieder geöffnet werden müssten. Bestandshaltende Wohnungsunternehmen planten für Nutzungszeiträume von mehreren Jahrzehnten und integrierten sinnvolle Maßnahmen bereits im eigenen Interesse. Eine nachträgliche Verpflichtung verursache erhebliche praktische und wirtschaftliche Probleme.

Abgeordneter Dr. Buchholz stellt fest, die Solarpflicht für Parkplätze mit mehr als 70 Stellplätzen betreffe Kommunen erheblich, beispielsweise Ahrensburg mit einer als Marktplatz oder

auch für Volksfeste multifunktional genutzten Fläche. Da die im Gesetzentwurf vorgesehene Befreiungsregelung relativ kompliziert sei und Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung zu begrenzen seien, stelle sich die Frage, ob Kommunen nicht selbst über eine Solarpflicht für bestimmte Flächen entscheiden sollten.

Herr Bülow bestätigt für die kommunalen Landesverbände, dass die Kommunen eindeutig selbst entscheiden sollten. Viele kommunale Parkflächen eigneten sich faktisch nicht für Photovoltaik, etwa Marktplätze, Feuerwehrflächen oder Veranstaltungsplätze. Es erscheine nicht sinnvoll, dass die Kommunen jeweils Ausnahmegenehmigungen beantragen zu müssten. Zwar bestehe eine entsprechende Pflicht bereits nach geltendem EWKG, jedoch bei Flächen mit höherer Parkplatzanzahl. Die geplante Regelung betreffe nur Neubauten von Parkplätzen und nicht bestehende versiegelte Flächen. Zu bedenken sei auch, dass Wasser auf einem zum Beispiel mit Rasengittersteinen versehenen Parkplatz versickere, durch PV-Überbauung hingegen teilweise versiegelt wäre.

Abgeordnete Nitsch nimmt Bezug auf Herrn Möllers Ausführungen zur Qualitätssicherung sowie zur Effektivität von Wärmepumpen. Diesen Ansatz finde sie besonders interessant, und die SSW-Fraktion werde ihn gegebenenfalls aufgreifen. Erneut gehe es auch um mögliche soziale Härten. Es sei wenig zielführend sei, wenn Eigentümer zwar Förderungen für die Umrüstung erhielten, im laufenden Betrieb jedoch übermäßig belastet würden.

Abgeordneten Waldeck ordnet ein, das man von einer Verpflichtung zum hydraulischen Abgleich Abstand genommen habe, da andernfalls die Förderfähigkeit des Bundes gefährdet sein könnte, sie das Anliegen des Schornsteinfegerhandwerks dennoch für sehr nachvollziehbar halte, um Effizienzsteigerungen zu nutzen und Betriebskosten zu senken.

Es sei verständlich, entgegnet Herr Möller, dass gesetzlich festgelegte Anforderungen unter Umständen nicht mehr förderfähig seien. Möglicherweise ließe sich an der Formulierung arbeiten, da der hydraulische Abgleich bereits nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vorgeschrieben sei. Würden die nach VOB geforderten Unterlagen entsprechend berücksichtigt, bestünden weiterhin Handlungsmöglichkeiten. In der Praxis werde für Förderanträge in der Regel ein VdZ-Protokoll vorgelegt, das den hydraulischen Abgleich bestätige. Ob dieser tatsächlich fachgerecht berechnet und durchgeführt worden sei, werde jedoch faktisch nicht kontrolliert. Meist genüge ein formaler Nachweis, eine inhaltliche Überprüfung finde nur höchst selten, im Fall einer Wiedervorlage statt.

Er betont, dass Kooperationen und Verbändevereinbarungen, unter anderem mit dem Kälteanlagenbauhandwerk sowie ein gemeinsames Positionspapier des SHK-Handwerks (Sanitär, Heizung, Klima) in Rheinland-Pfalz zeigten, dass eine Überprüfung von vielen Akteuren als notwendig erachtet werde. Aus Verbrauchersicht sei eine niedrigschwellige Kontrolle durch regional vernetzte Fachkräfte deutlich sinnvoller als eine kostenintensive nachträgliche Durchsetzung über Anwälte und Gutachter. Insgesamt bestehe hier ein erhebliches Verbesserungspotenzial bei überschaubarem Aufwand.

Herr de Vries formuliert meldet aus Sicht des ebenfalls betroffenen Fachverbands Sanitär, Heizung, Klima Bedenken an. Dieser erkenne den Vorschlag des Schornsteinfegerhandwerks zur verpflichtenden Qualitätssicherung bei Wärmepumpen grundsätzlich an, beurteile ihn jedoch skeptisch. Die Heizlastberechnung sei bereits Voraussetzung für eine KfW-Förderung und werde daher ohnehin durchgeführt. Zusätzliche verpflichtende Prüfungen stellen eine weitere Auflage dar und führen zu zusätzlichen Kosten, insbesondere mit Blick auf die soziale Dimension. Zudem würden qualifizierte Fachkräfte gebunden, die an anderer Stelle fehlten, was weitere Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher verursachte. Auch mögliche Verzögerungen, etwa durch vorgeschlagene Abnahmefristen von bis zu drei Monaten, wären problematisch, so Herr de Vries, insbesondere bei notwendigen Sanierungen. Hauseigentümer hätten bereits heute die Möglichkeit, die Ausführung im Rahmen des Werkvertragsrechts überprüfen zu lassen. Freiwillige Prüfungen seien ausreichend; eine zusätzliche Verpflichtung werde daher abgelehnt.

Abgeordneter Vogt greift die Frage auf, wie in Schleswig-Holstein mit Blick auf das GEG die Vorgaben für Heizungen ausgestaltet würden und ob das Bundesziel 2045 faktisch auf 2040 vorgezogen werde. Laut Herrn de Vries Ausführungen habe die Landesregierung erklärt, dies sei nicht der Fall. Dies werte er einerseits als beruhigend, stelle andererseits aber fest, damit werde faktisch vom Ziel der Klimaneutralität bis 2040 Abstand genommen.

Herr De Vries antwortet, die Erreichung des Klimaziels 2040 sei eine Frage, der sich die Landesregierung stellen müsse. Man vertraue darauf, dass es angesichts der Laufzeiten von Heizungen zu keinen Verzögerungen komme. Steigende Kosten im Gasnetzbetrieb infolge sinkender Nutzungszahlen sowie die CO₂-Bepreisung könnten zusätzliche Anreize für den Einbau erneuerbarer Energien schaffen. Zu weiteren Maßnahmen lasse sich derzeit nur spekulieren.

Abgeordneter Dr. Buchholz stellt noch einmal grundsätzlich die Sinnhaftigkeit eigener nationaler oder landesrechtlicher Zielsetzungen vor dem Hintergrund der klimapolitischen Festlegungen der Europäischen Union, insbesondere der Einführung des Zertifikatehandels im Gebäude- und Verkehrssektor bis 2045, infrage. Er bittet die Gesprächsteilnehmenden um ihre Einschätzung dazu, ob es nicht zu einem unerwünschten Wettbewerb zwischen Ebenen führe, die üblicherweise eine Harmonisierung anstreben, wenn Schleswig-Holstein das abweichende Klimaziel 2040 verfolge.

Herr Kostka rekapituliert für die Wohnungswirtschaft, dass diese sich die seit den 1990er-Jahren mit Klimaschutz befasse. Die stetige Vorverlagerung von Zieljahren auf Bundes- und Landesebene sei Ausdruck eines klimapolitischen Wettbewerbs, habe jedoch erhebliche Konsequenzen für die praktische Umsetzung. Diese müssten offen benannt und gesellschaftlich vermittelt werden. Auch er bemängle ein Nebeneinander unterschiedlicher Gesetze und Zieljahre auf EU-, Bundes- und Landesebene. EU-weite Effizienzklassen erschienen zwar formal einheitlich, legten jedoch sehr unterschiedliche Verbrauchsmaßstäbe an Kilowattstunden pro Quadratmeter zugrunde. Dies führe zu abweichenden Investitionen und Folgekosten in den Mitgliedstaaten. Klimapolitischer Wettbewerb sei legitim, müsse aber gesellschaftlich tragfähig bleiben.

Sinnvoll wäre ein konsistenter Rechtsrahmen mit klaren Zeitvorgaben, der Planungssicherheit schaffe, so Herr Kostka weiter. Die konkrete Ausgestaltung könne dann auf Landesebene erfolgen, wo Abstimmung und Zusammenarbeit einfacher seien. Insgesamt nehme die breite Zustimmung zu Klimaschutzmaßnahmen oft dann ab, wenn individuelle finanzielle und organisatorische Konsequenzen sichtbar würden. Selbstgenutztes Wohneigentum werde politisch geschont, während im Mietwohnungsbereich die Lasten einseitig den Eigentümern auferlegt würden.

Abgeordnete Redmann fragt Herrn Kostka, ob es einen Austausch mit anderen beteiligten Verbänden angesichts der vom VNW wiederholt angesprochenen Problematik des Flächenbedarfs für die Erzeugungsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien gebe, um gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln. Es interessiere sie, ob bereits abgestimmte Vorschläge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht worden seien oder werden sollten.

Herr Kostka gibt an, es würden Gespräche mit relevanten Akteuren und Verbänden auf Landes- und Bundesebene geführt. Zwar bestehe ein hohes Interesse an Kooperationen, diese

beschränkten sich jedoch bislang überwiegend auf marktisierte Geschäfte zu Börsenpreisen. Dies erschwere die Akzeptanz und Bezahlbarkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien. Als Lösungsansatz habe der VNW wiederholt angeregt, die Bezahlbarkeit als übergeordnetes öffentliches Interesse zu verankern und gemeinwohlorientierte Akteure, etwa im Sinne von Bürgerenergie, verbindlich in Projekte einzubeziehen. Dieser Ansatz sei zwar nachvollzogen worden, habe bislang aber zu keinem konkreten Ergebnis geführt.

Herr de Vries erwähnt, auch der Fachverband Sanitär, Heizung, Klima pflege regelmäßig Kooperationen etwa mit dem Elektrohandwerk, was wichtig für die Installation von Wärmepumpen sei. Die handwerklichen und industriellen Kapazitäten seien grundsätzlich vorhanden; frühere Engpässe seien überwunden. Trotz vorhandener Kapazitäten seien die Installationszahlen zuletzt aber deutlich zurückgegangen, was Zweifel an der Erreichbarkeit der Zielmarke 2040 für Schleswig-Holstein begründe, fügt er mit Bezug auf die Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz hinzu. Ambitioniertere Zielsetzungen nur dann sinnvoll seien, wenn sie realistisch und verlässlich hinterlegt würden. Andernfalls sei vor einem Vertrauensverlust bei wiederholt verfehlten Zielen zu warnen. Es brauche verlässliche Rahmenbedingungen sowie eine stabile und gut ausgestattete Förderkulisse, nicht aber zusätzliche ordnungsrechtliche Verschärfungen. Die bestehenden Förderinstrumente auf Bundesebene, insbesondere über die KfW, seien inzwischen praxistauglich und funktionierten gut.

Herr Möller bekräftigt noch einmal, das Schornsteinfegerhandwerk könne dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. Doch seien Klimaziele nur dann sinnvoll, wenn sie auf realen, überprüfbaren CO₂-Einsparungen beruhen und nicht lediglich rechnerisch auf dem Papier erreicht würden. Er führt dies am Beispiel eines freiwilligen Meldesystems nach dem Hamburger EWKG aus, das keine wirksamen Kontrollen beinhaltet.

Abgeordnete Redmann bittet Herrn Bülow um nähere Erläuterung, warum er die Energiedatenlieferung in § 5 des Gesetzentwurfs für zu aufwendig halte. – Herr Bülow erläutert, dass öffentliche Stellen künftig jährlich den gesamten Energieverbrauch der Kommunen, aufgeschlüsselt nach Sektoren und Energieträgern, melden müssten. Unklar sei jedoch, wie die Sektoren definiert würden und ob die erforderlichen Daten in dieser Form überhaupt vorlägen. Der erhebliche Aufwand entstünde insbesondere durch die Vielzahl unterschiedlicher Verträge kommunaler Einrichtungen und Liegenschaften, und ein höherer Personalaufwand würde nötig. Dabei sei der Nutzen der Datenerhebung bislang nicht ersichtlich.

Herr Bülow führt aus, statt umfangreicher Planungs-, Melde- und Datenerfassungspflichten sollten Anreizinstrumente geschaffen werden, die besonders energieeffiziente Kommunen belohnten. Derzeit würden alle Kommunen unabhängig von ihrer Ausgangslage mit denselben bürokratischen Instrumenten belastet.

Abgeordneter Timmer gibt zu bedenken, dass bereits vielfältige Regelungssysteme auf Bundesebene bestünden, etwa durch das Wärmeplanungsgesetz oder das Energieeffizienzgesetz, neben ergänzenden landesrechtlichen Regelungen. Vor diesem Hintergrund stelle er die Frage, ob und in welchem Umfang landesrechtliche Regelungen und Verfahrensvorschriften verschlankt werden könnten, sofern entsprechende Inhalte bereits anderweitig geregelt seien, und ob hierzu konkrete Vorstellungen bestünden. Der Abgeordneter kritisiert zudem, dass das EWKG im Laufe der Zeit stark angewachsen und dadurch zunehmend schwer verständlich geworden sei, was interessierte Personengruppen möglicherweise von einer Auseinandersetzung damit abhalte. Er bewerte dies als legitimatorisches Problem.

Herr Bülow geht darauf ein, dass sich eventuell bei der Frage, was eigentlich öffentliche Stellen seien (§ 5 EWKG), sozusagen entschlacken lasse. Zwar sei die Definition öffentlicher Stellen verbessert worden, jedoch würden weiterhin aufwändige Prüfungen durch die Kommunen erforderlich. Er sehe bundesrechtlich Spielraum, die Regelung auf die Körperschaft selbst zu beziehen, um zusätzliche Prüf- und Abstimmungsnotwendigkeiten mit abhängigen Einrichtungen zu vermeiden.

Abgeordneter Timmer nimmt auf die in § 7 Absatz 3 vorgesehene Empfehlung an Gemeinden, Städte und Kreise Bezug, bei größeren Vergaben einen kalkulatorischen Preis für vermiedene CO₂-Kosten anzusetzen, und fragt, ob dieses Vorgehen in der Praxis bereits üblich sei und wie aufwändig die Umsetzung aus fachlicher Sicht erscheine. – Herr Bülow schätzt, dass das Instrument einer CO₂-Preisempfehlung bislang wenig verbreitet sei. Die aktuelle Ausgestaltung im Gesetzentwurf erscheine handhabbar, eine belastbare Einschätzung zur Wirksamkeit könne er mangels praktischer Erfahrungen aber nicht abgeben.

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e. V. (LEE.SH)

Kristina Clemens, Referentin Politische Kommunikation/Wind

Felix Papenfuß, Referent Sektorenkopplung und Erneuerbare Gase

[Umdruck 20/4167](#)

Herr Papenfuß erklärt für den Landesverbands Erneuerbare Energien (LEE.SH), der Verband begrüße grundsätzlich die Novellierung des EWKG und nehme es positiv wahr, dass Schleswig-Holstein damit über bundesrechtliche Vorgaben hinausgehend einen rechtlichen Rahmen für die ambitionierten Klimaschutzziele bis 2040 schaffen wolle und die Zielsetzung der Klimaneutralität unterstütze. Er merkt an, dass der Gesetzentwurf später als ursprünglich erwartet vorgelegt worden sei.

In die Rechtsdefinition des überragenden öffentlichen Interesses sollten, so Herr Papenfuß, neben dem Ausbau des Strom- und Wärmesektors auch der Ausbau von Wasserstoffinfrastruktur und von Stromnetzen hineinfallen.

Herr Papenfuß trägt die Forderung eines zusätzlichen Zwischenziels für 2035 neben den Zielmarken 2030 und 2040 bis zur Klimaneutralität vor. Zudem sollten sektorale Vorgaben im Gesetz statt nur im Klimaschutzprogramm ausformuliert werden und aktuell bis 2030 vorliegende Maßnahmenpläne von dem Zwischenziel ausgehend zwecks Planungssicherheit fortgeschrieben werden. Der Monitoringbericht gemäß § 8 des Gesetzentwurfs sollte unabhängig erstellt werden. Bei Zielverfehlungen (Überschreitung der gesetzten Ziele zur Emissionsminderung und zum Ausbau erneuerbarer Energien) sollte der Landesregierung aufgetragen werden, kurzfristig Maßnahmen nachzusteuern, etwa binnen vier Monaten wie in Baden-Württemberg.

Weiter hebt Herr Papenfuß hervor, dass Energiespeicher und Flexibilitäten in der zweiten Stufe der Energiewende zentral und rechtlich stärker zu berücksichtigen seien. Er weist auf Möglichkeiten hin, in der Landesbauordnung Batteriespeicher verfahrensfrei zu stellen, und sich als Land beim Bund für eine baurechtliche Privilegierung von Batteriespeichern und Energiespeichern einzusetzen.

Mit Bezug auf § 12 des Gesetzentwurfs sei eine verbesserte, zentral und öffentlich – auch für interessierte Stakeholder – verfügbare Datengrundlage zur und Fernwärmeversorgung zu begrüßen.

Abschließend werde zum Thema nachhaltige Mobilität und Ladeinfrastruktur angeregt, das Potenzial des bidirektionalen Ladens im Bereich stärker zu nutzen und als Kriterium sowohl bei der Beschaffung im öffentlichen Fuhrpark als auch bei der Förderung öffentlicher und privater Ladepunkte zu verankern.

Frau Clemens, Referentin Politische Kommunikation/WIND des LEE.SH, fährt mit Blick auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, [Drucksache 20/2610](#), fort, dass die Energiewende in Schleswig-Holstein historisch durch eine starke lokale Verankerung und hohe regionale Wertschöpfung geprägt sei. Es bestehe keine Notwendigkeit für ein verpflichtendes Beteiligungsge- setz, insofern als Anwohnerinnen und Anwohner bereits vielfach freiwillig und über finanzielle Beteiligungsmodelle hinaus in Projekte eingebunden würden.

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sei ein Abbau von Bürokratie, nicht jedoch zusätzliche Regulatorik erforderlich. Insbesondere im Bereich der Photovoltaik sei eine verpflichtende Beteiligung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht darstellbar, sondern gefährdete höchstwahrscheinlich die Akteursvielfalt. Schlimmstenfalls könnten dadurch kleinere und mittlere Projekte zum Erliegen kommen. Stattdessen sei wünschenswert, dass sich die Landesregierung auf Landes- und Bundesebene für den Erhalt einer hohen Akteursvielfalt innerhalb der Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energien einsetzen, etwa durch Erleichterungen für Bürgerenergieprojekte bei der Prospektionspflicht.

NABU Schleswig-Holstein

Alexander Schwarzlose, Landesvorsitzender

[Umdrucke 20/4165, 20/4166](#)

Herr Schwarzweise leitet ein, der NABU Schleswig-Holstein sei angesichts des Gesetzentwurfs gelinde gesagt irritiert. Er könne keine breite Zustimmung entsprechend der Feststellung der Abgeordneten Waldeck signalisieren. Er greift Schwerpunkte aus der Stellungnahme, [Umdruck 20/4165](#), auf. Danach weise der Gesetzentwurf der Landesregierung hinsichtlich des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 in die richtige Richtung. Auch die Absenkung des Schwellenwerts für die PV-Pflicht bei Parkplätzen von 100 auf 70 Stellplätze werde begrüßt.

Der Gesetzentwurf enthalte einige gute Maßnahmen, erscheine insgesamt aber unentschlossen und zu wenig ambitioniert. Herr Schwarzlose fasst die Kritik zu fünf allgemeinen Appellen zusammen.

Erstens sollten die Abgeordneten ihre Verantwortung ernst nehmen, das Bewusstsein für die Dramatik des Klimawandels hochzuhalten und diesbezüglich einer verbreiteten Abstumpfung entgegenzutreten.

Zweitens seien die Klimafolgekosten durch rechtzeitige Investitionen in den Klimaschutz zu berücksichtigen; es gelte jetzt zu agieren, um später noch reagieren zu können.

Drittens müssten die Menschen frühzeitig bei den Klimaschutzmaßnahmen mitgenommen werden. Herr Schwarzlose vergleicht dies bildhaft mit einer von allen gemeinsam zu bewältigenden Bergbesteigung, die einen realistischen Plan und kontinuierliche, frühzeitig einsetzende Anstrengung erfordere.

Viertens gehöre der biologische Klimaschutz zwecks Klimaanpassung stärker beachtet. Diesen Punkt – Stichwort: Biodiversitätskrise – vernachlässige der Gesetzentwurf, wozu der BUND vertieft vortragen werde.

Fünftens sei im Verkehrssektor ein Paradigmenwechsel hin zu nachhaltiger Mobilität und klimaresilienten Städten umzusetzen und der Flächenversiegelung durch Parkplätze entgegenzuwirken. Der Gesetzentwurf gehe hier nicht weit genug. Herr Schwarzlose betont die Notwendigkeit, frühzeitig und durch entschlossenes politisches Handeln vom Individualverkehr hin zu mehr ÖPNV, Carsharing und Fahrradverkehr zu gelangen. Er sehe das Land in der Pflicht, die Kommunen hierin aktiv durch Konzepte und finanzielle Mittel zu unterstützen.

Herr Schwarzlose fügt hinzu, dass versiegelte Flächen, insbesondere Parkplätze, zur Aufheizung städtischer Räume beitragen (Wärmeinseleffekt), was sich durch den Klimawandel verschärfen werde. Bei der Stadtplanung dürften nicht nur gesunde Erwachsene, sondern müssen auch vulnerable Gruppen wie Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen und Kleinkinder berücksichtigt werden. Zugunsten gesunder Lebensverhältnisse gelte es, mehr Grünflächen in urbanen Räumen zu schaffen.

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Joachim Schulz

[Umdruck 20/4105](#)

Herr Schulz vom BUND verweist für Hinweise zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/4105](#). Er äußert grundsätzlich, der Gesetzentwurf enthalte zwar in Teilen positive Ansätze, sei insgesamt jedoch zu komplex, schwer verständlich und erscheine auch schwierig hinsichtlich der praktischen Umsetzung. Hauptsächlich sei zu kritisieren, dass trotz § 31 des Gesetzentwurfs der natürliche Klimaschutz, auch biologischer Klimaschutz genannt, weitgehend ausgeblendet werde, obwohl er ebenso wichtig sei wie technische Maßnahmen der Dekarbonisierung. Ohne den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Artenvielfalt und der Resilienz der Natur könnten die Dekarbonisierungsmaßnahmen ihre Wirksamkeit nicht entfalten.

Er appelliere an die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, sich zusammen mit Fragen nach der Wirtschaft die nach der Ökologie und damit einhergehende soziale Fragen vor Augen zu halten. Er weise auf den irreversiblen Verlust von Biotopen in Schleswig-Holstein und die Bedeutung des Biotopverbunds und der Biodiversitätsstrategie hin. Es fehle in der Hinsicht an Umsetzungskompetenz, das heißt an Personal bei den für den Naturschutz zuständigen Behörden, und an einer konsequenten Fachaufsicht. Die Kontrolle von Schadstoffeinträgen in Gewässer und Böden sei unzureichend; gesetzliche Vorgaben würden sanktionslos außer Acht gelassen. Insgesamt würden erhebliche Klimaschutzkosten auf künftige Generationen verschoben. Dies sei verfassungsrechtlich im Hinblick auf Artikel 20 a Grundgesetz und Artikel 11 Landesverfassung problematisch.

In Bezug auf das Thema Freiflächen-Photovoltaik kritisiert Herr Schulz, dass in Schleswig-Holstein die Realisierung sehr großflächiger Einzelvorhaben in Rede stehe, obwohl im bereits versiegelten Bestand, etwa auf Gewerbegebieten oder Parkplätzen, erhebliche Potenziale bestünden, um einen wesentlichen Teil der angestrebten PV-Leistung zu realisieren. Bereits eine teilweise Nutzung dieser Flächen könne einen großen Fortschritt bedeuten und zusätzliche Flächenversiegelung vermeiden, was auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sei.

Positiv hervorzuheben seien die vorgesehenen Regelungen zur Konnexität, die die kommunale Umsetzung unterstützen sollten. Da die Umsetzung vor Ort geleistet werde, seien entsprechende finanzielle und personelle Anreize notwendig und überfällig. Dass die Konnexität im Bereich des natürlichen Klimaschutzes bislang keine Rolle gespielt habe, erkläre den bestehenden und sich durch demografische Effekte verschärfenden Personalmangel.

Zum Änderungsantrag der SPD, [Drucksache 20/2610](#), konstatiert Herr Schulz, dass grundsätzlich begrüßt werde, wenn dieser eine qualifizierte Gewinnbeteiligung der betroffenen Kommunen vorsehe. Zugleich werde vor dem Hintergrund bestehender Defizite im natürlichen Klimaschutz darauf hingewiesen, dass finanzielle Anreize nicht über dessen Belange gestellt werden dürften. Insbesondere müssten die Eignung von Standorten sowie der zusätzliche Flächenverbrauch stärker berücksichtigt und entsprechend geschärft werden.

Herr Schulz fasst abschließend zusammen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht ausreichend sei und nachgebessert werden müsse. Der BUND berate die Ausschüsse und Fraktionen gern dahin gehend, den Erhalt von Lebensgrundlagen, die Bürgerbeteiligung und insgesamt ein systematisches Umdenken der Politik zu unterstützen.

* * *

Abgeordnete Waldeck stellt klar, ihr voriges Statement habe Zuspruch für das festgestellt, was der Gesetzentwurf regele. Es seien beispielsweise keine Streichungen gefordert worden. Sie könne nachvollziehen, dass man sich mehr wünsche, etwa bezüglich der Zwischenziele. Genauso an der Stelle werde auch angesetzt, indem geprüft werden solle, ob Ziele zukünftig eingehalten würden. Auch über die Anhörung aufgebrachte Hinweise zu Batteriespeichern seien aufgegriffen worden, allerdings in einem Antrag, denn dies sei nicht im EWKG zu regeln, sondern über die Bundesebene zu adressieren. Hinsichtlich des natürlichen Klimaschutzes und der Mobilitätswende stimme sie den Anzuhörenden zu, doch sei zwischen landes- und bundesrechtlichen Regelungen sowie programmatiche Zielsetzungen zu unterscheiden. Der natürliche Klimaschutz finde sich im Klimaschutzprogramm berücksichtigt. Um diesen zu stärken, sei sie an konkreten Vorschlägen zur Änderung landesgesetzlicher Vorschriften interessiert. Entsprechende Programme und ein Sondervermögen von über 20 Millionen Euro stünden zur Verfügung.

Herr Schwarzlose räumt ein, hinsichtlich der Mobilität habe das Land nur begrenzte Regelungsmöglichkeiten; ein Großteil liege bei den Kommunen, ein Teil beim Bund. Dennoch solle das Land an der Schnittstelle einen gesetzlichen Rahmen schaffen und durch Vorbildwirkung die Kommunen unterstützen. Konkrete Vorschläge fänden sich in der Stellungnahme des NABU, [Umdruck 20/4166](#), Seiten 17 bis 18.

Abgeordnete Nitsch spricht an, dass die Koalitionsfraktionen vor der mündlichen Anhörung hätten verlauten lassen, schon viele Punkte „bilateral“ geklärt zu haben, bei denen die vorgebrachten Statements aber Unzufriedenheit hätten erkennen lassen. – Herr Schwarzlose äußert, mit dem NABU hätten keine bilateralen Gespräche stattgefunden.

Abgeordnete Nitsch adressiert die Abgeordnete Waldeck dahin gehend, dass ebenso wie Photovoltaik-Flächen auch Biotopflächen vorgeschrieben und diese als schützenswerte Güter dem überragenden öffentlichen Interesse zugerechnet werden könnten. Mit Bezug auf die Vorschläge zu § 31 des Gesetzentwurfs in der Stellungnahme des BUND, die sie für die SSW-Fraktion gern aufgriffe, sei noch einmal auf einen zunehmenden Wildwuchs von Freiflächen-PV hinzuweisen, der zu erheblichen Nutzungskonflikten führe, etwa mit ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und durch starke finanzielle Anreize für Eigentümer. Hier bestehe gesetzlicher Regelungsbedarf.

Herr Schwarzlose verweist auf konkrete Formulierungsvorschläge des NABU für § 31 auf Seite 25 der Stellungnahme, [Umdruck 20/4166](#). Es solle nicht pauschal jedes Biotop erfasst werden, sondern vor allem solche mit besonderer Bedeutung für den Klimawandel, insbesondere Moore, Auen, Salzwiesen und Seegraswiesen. Vollzugsdefizite verhinderten bislang die notwendige Wirksamkeit. Ein verbindlicher gesetzlicher Rahmen solle die Konkretisierung in nachfolgenden Bestimmungen ermöglichen.

Herr Schulz äußert, die Errichtung von PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten, Biotopverbundflächen oder schutzgebietsnahen Bereichen sei problematisch. Zwar könne man PV-Anlagen umweltverträglicher gestalten, doch dies sei nur bedingt wirksam. Eine klare Regionalplanung sei notwendig, um gesellschaftliche Ansprüche, natürlichen Klimaschutz und Klimafolgen zu berücksichtigen. Flächenkonkurrenz, insbesondere durch die wirtschaftlichen Anreize für PV auf landwirtschaftlichen Flächen, müsse reguliert werden. Bestandsversiegelungen, Gewerbegebäude und Parkplätze seien hingegen geeignet für PV und sollten stärker genutzt werden.

Abgeordnete Nitsch fragt nach den Erfahrungen anderer Bundesländer im Bereich des biologischen Klimaschutzes und dortigen Formulierungen entsprechender Regelungen. – Herr Schwarzlose nennt als Beispiel Baden-Württemberg und das dortige Klimaschutzgesetz.

Abgeordnete Nitsch nimmt darauf Bezug, dass in einer Stellungnahme die Einstufung von Holzheizungen als erneuerbare Energie problematisiert werde. Die Landesregierung habe hierzu geantwortet, dass dies auf die Eigenschaft von Holz als nachwachsender Rohstoff zurückgehe. Sie bitte die Umweltverbände um deren Einschätzung. – Herr Schulz spricht sich unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen CO₂-Produktion gegen die Holzverbrennung aus.

Abgeordnete Redmann unterstreicht den wertvollen Beitrag der Anhörung zur Beratung, indem zu einzelnen Paragrafen differenzierte Ansatzpunkte geäußert worden seien. Einige Punkte ließen weiteren Gesprächsbedarf erkennen. So ließen sich beim Ausschluss von Photovoltaik und Windkraft in Mooren über differenzierte Lösungen, etwa für trockene Moorstandorte oder eine kombinierte Flächennutzung mit Refinanzierung von Renaturierungsmaßnahmen, diskutieren. Die Abgeordnete spricht sich diesbezüglich für eine gesetzliche Regelung im EWKG aus. Strategien und Programme hingegen entfalteten keine verbindliche Wirkung. Der enge Zeitrahmen des Beratungsverfahrens erschwere es, Änderungsvorschläge aus der Anhörung aufzugreifen. Gleichwohl wolle die SPD-Fraktion diese Punkte sorgfältig prüfen und dazu gegebenenfalls noch einmal auf die Anzuhörenden zukommen.

Herr Schwarzlose vertritt den Standpunkt, Moore müssten vorrangig renaturiert werden, da ihre Klimawirkung so bedeutend sei, dass eine Nutzung für erneuerbare Energien deren positive Effekte sonst relativierte.

Herr Schulz mahnt, Programme und Strategien würden oft nicht umgesetzt, sondern es brauche die klare gesetzliche Regelung. Das Grundgesetz verlange die Umsetzung bestimmter Maßnahmen, insbesondere für den natürlichen Klimaschutz. Vollzugsdefizite zeigten, dass bestehende Regelungen oft nicht angewendet würden, da Personal und Mittel fehlten. Der BUND fordere daher die Verankerung dieser Maßnahmen im EWKG und hab dazu, auch in Abstimmung mit dem NABU, konkrete Vorschläge eingebracht.

Abgeordneter Timmer erläutert mit Bezug auf Frau Clemens' Statement zum SPD-Änderungsantrag, dieser ziele nicht darauf ab, Beteiligungsmodelle zu verhindern. Deren Erfolg, insbesondere in Nordfriesland, werde ausdrücklich anerkannt. Es gehe vielmehr darum, die Regelung des § 6 EEG sozusagen abzusichern, da unklar sei, in welchem Umfang diese bislang tatsächlich angewendet werde. Ziel sei es, den finanziellen Zufluss an die Kommunen verbindlich zu stärken, da diese Mittel der gesamten Bevölkerung vor Ort zugutekämen und damit eine soziale Breitenwirkung entfalteten.

Frau Clemens erläutert, dass die Regelung nach § 6 EEG, Kommunen mit 0,2 Cent pro erzeugte Kilowattstunde an den Erlösen von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu beteiligen, auf Bundesebene nicht rechtlich verpflichtend für alle Bundesländer habe eingeführt werden können, in Schleswig-Holstein jedoch im Markt gut angenommen werde. Die freiwillige Anwendung ermögliche flexible, standortangepasste Lösungen im Austausch mit den Kommunen, wobei der LEE.SH seinen Mitgliedern empfehle, die 0,2 Cent stets anzubieten. Die Beteiligung sei aber nicht allein finanziell zu verstehen. Eine vielfältige Akteurslandschaft, innerhalb derer möglichst niedrigschwellig zunehmend Mitsprachemöglichkeiten geschaffen würden, etwa über Bürgerenergieprojekte und bestimmte Kreditangebote, gelte es in Schleswig-Holstein ausdrücklich zu erhalten.

Abgeordneter Dr. Buchholz nimmt Bezug darauf, dass § 30 Absatz 1 des Gesetzentwurfs treibhausgasneutralen Schienenpersonennahverkehr bis 2030 fordere. Da die Marschbahn-elektrifizierung, laut Landesregierung vor 2030 voraussichtlich nicht möglich sei, so der Abgeordnete, wolle er wissen, wie dieses Ziel dort erreicht werden solle.

Energiestaatssekretär Knuth antwortet, der § 30 Absatz 1 erscheine im Entwurf gegenüber dem bisher gültigen EWKG deutlich verkürzt. Nichtsdestoweniger bleibe die klare Vorgabe bestehen, dass Verkehre, auf die das Land Einfluss habe, bis 2030 schienengebunden und klimaneutral erfolgen sollten. Bezüglich der konkreten Umsetzung für die Marschbahn werde er das Verkehrsministerium um Beantwortung der Frage bitten (siehe hierzu [Umdruck 2/4313](#)).

2. Mehr Akzeptanz durch Preistransparenz in der Fernwärme

Antrag der Fraktionen von SPD und SSW
[Drucksache 20/1781](#) (neu) – 3. Fassung

(überwiesen am 26. Januar 2024)

hierzu: [Umdrucke 20/3119, 20/3631, 20/3731, 20/3732, 20/3733,](#)
[20/3758](#)

Abgeordneter Timmer erklärt, er betrachte den ersten Punkt im vorliegenden Antrag, die Aufforderung an die Landesregierung, ein landesweites Internetportal einzurichten, auf dem die Preise aller Wärmenetze veröffentlicht würden, für erledigt.

Mit Blick auf den dritten Punkt des Antrags stellt er die Frage, ob die Landeskartellbehörde nun tatsächlich zusätzliches Personal erhalten habe. Im Vorwort zum Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein, [Drucksache 20/2553](#), werde erwähnt, dass Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Landeskartellbehörde stattgefunden hätten. Unklar sei, ob dadurch ein Personalaufwuchs erfolgt sei. Sofern dies der Fall sei, sei auch dieser Punkt erledigt. – Abgeordneter Hein gibt an, seiner Information nach sei ein Personalaufwuchs geplant.

Energiestaatssekretär Knuth erklärt, in der Tat sei ein deutlicher Personalaufwuchs nicht nur geplant, sondern bereits umgesetzt. In der gegenwärtigen Legislaturperiode seien im Bereich der Landeskartellbehörde vier neue Stellen ausgebracht und besetzt worden.

Abgeordneter Timmer fährt fort, mit dem zweiten Punkt im vorliegenden Antrag – der Aufforderung an die Landesregierung, für eine konsequente Preisaufsicht zu sorgen, bei der Preissteigerungen angemeldet und belegt werden müssten – werde die Absicht der Einrichtung einer Ex-ante-Kontrolle für Preissteigerungen verfolgt. Dies sei im Gesetzentwurf zur Änderung des EWKG bislang so nicht vorgesehen. – Auf die Anmerkung des Staatssekretär genau dies sei im Gesetzentwurf vorgesehen, erklärt Abgeordneter Timmer, in diesem Falle betrachte er den Antrag insgesamt als erledigt.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit Zustimmung der antragsstellenden Fraktionen, den Antrag, [Drucksache 20/1781](#) (neu) – 3. Fassung –, für erledigt zu erklären.

3. Bericht der Landesregierung zur weiteren Entwicklung des Insolvenzverfahren FSG/Nobiskrug

Antrag des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD) in der 46. Sitzung vom 15. Januar 2025

Abgeordneter Stender erklärt, in der vorangegangenen Sitzung habe die Landesregierung ausgeführt, sie prüfe noch, inwieweit eine Transfergesellschaft vonseiten des Landes unterstützt werden könne. Daraufhin sei beantragt worden, dass die Landesregierung in der heutigen Sitzung zum Fortschritt dieser Prüfung berichten möge.

Staatssekretärin Carstens führt aus, die Gespräche mit den Investoren für die beiden Standorte seien gut verlaufen. Die Insolvenzverwalter gingen aktuell davon aus, dass die Investoren bereit sein würden, Transfergesellschaften mitzufinanzieren. Die Verhandlungen seien jedoch noch nicht abgeschlossen. Auch die Landesregierung stehe zu diesem Thema mit den Investoren in Kontakt. Die Standorte stünden in regelmäßigm Austrausch mit dem Insolvenzverwalter, um die Finanzierung der Transfergesellschaft zu sichern.

Der direkten Unterstützung durch das Land seien an dieser Stelle jedoch enge rechtliche Grenzen gesetzt. Bei einer Beteiligung des Landes würde es sich um eine Beihilfe handeln, die bei der EU notifizierungspflichtig wäre. Bevor eine Notifizierung angestrebt werden könnte, müssten die Rahmenbedingungen im Detail vorliegen und ausverhandelt sein. Da die Verhandlungen jedoch andauerten, seien die Rahmenbedingungen zum heutigen Tage noch nicht klar.

In der Landesregierung sei intensiv geprüft worden, wie eine angedachte Transfergesellschaft unterstützt werden können. Das Beihilferecht schränke die Möglichkeiten des Landes stark ein. Bürgschaften könnten nur nach einer erfolgreichen Notifizierung gegeben werden. Die Landesregierung werde im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin alles, was rechtlich und wirtschaftlich möglich sei, dafür tun, dass die beiden Standorte und die Arbeitsplätze erhalten blieben. Sie sei zur Erteilung von Bürgschaften bereit, wenn an den Standorten wieder Schiffe gebaut würden. Auch in der Vergangenheit habe die Landesregierung bereits Bürgschaften an Werftstandorte vergeben, um dort entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. In den vergangenen Monaten sei schon dargelegt worden, dass es nicht möglich gewesen sei, im Falle der beiden in Rede stehenden Unternehmen Bürgschaften zu vergeben, da es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handele.

Dennoch helfe die Landesregierung weiterhin mit innovativen Projekten. Die Kofinanzierung des Landes im Programm des Bundes werde selbstverständlich weitergeführt. Darüber würden entsprechende Projekte, so sie an den beiden Standorten anstünden, mitfinanziert.

Werften wie Nobiskrug hätten in ihrer langen Geschichte viele Herausforderungen gemeistert. Sie sei zuversichtlich, so die Staatssekretärin, dass mit der Stärke der Mitarbeitenden und dem gemeinsamen Engagement aller Beteiligten auch die aktuelle Krise überwunden werden könne.

Am 17. Januar 2025 habe der Minister gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten Nobiskrug besucht. Dabei habe es einen intensiven Austausch mit dem Insolvenzverwalter, der IG Metall und den örtlichen Betriebsräten gegeben. Dies sei der aktuelle Stand. Der Prozess bleibe aber dynamisch. Jeden Tag könne es zu neuen Entwicklungen kommen. Die Zeitschiene für die nächsten Entscheidungen sei nach wie vor relativ eng.

Staatssekretärin Carstens schließt damit, sie sei nach wie vor zuversichtlich, dass auf den beiden Werften unter den neuen Eignern bald wieder Schiffe gebaut werden könnten und die Leidensgeschichte für die Mitarbeitenden ein gutes Ende finden werde. Sie hoffe, dass die Gespräche in den nächsten Tagen erfolgreich verliefen. Auch der Minister werde die Gespräche mit den Investoren weiterführen.

Abgeordneter Stender bemerkt, die Staatssekretärin habe heute deutlich positiver von den Investorengesprächen gesprochen als in der vergangenen Woche. Er entnehme den Ausführungen, dass sich diese auf der Zielgeraden befänden, dass ein Stück weit Einvernehmen bestehe und noch Detailfragen geklärt werden müssten. Der Abgeordnete fragt, welche Möglichkeiten dafür bestünden, dass die Landesregierung den Weiterbetrieb ab dem 1. Februar 2025 mit unterstützen könne, und welche Lösungsmöglichkeiten derzeit mit den Investoren diskutiert würden. Daneben wolle er wissen, ob die Staatssekretärin davon ausgehe, dass eine Lösung für die Mitarbeitenden für die Zeit ab dem 1. Februar gefunden werde.

Abgeordneter Hölck äußert sich interessiert zu erfahren, ob die Landesregierung bereit sei, sich an dem Sonderbürgschaftsprogramm des Bundes zum Bau von Konverterplattformen zu beteiligen, sofern ein Investor, nachdem das Land eine Bürgschaft übernommen hätte, an einem Standort wie beispielsweise Flensburg auch Konverterplattformen bauen wollte.

Staatssekretärin Frau Carstens unterstreicht, zwar verliefen die Gespräche aus Sicht der Landesregierung recht gut, aber solange nichts unterschrieben sei, sei sozusagen noch nichts in trockenen Tüchern. Sofern eine Transfergesellschaft für beide Standorte eingerichtet würde, hätten natürlich auch Investoren ein großes Interesse an Mitarbeitenden, die Aufträge an beiden Standorten abarbeiten könnten. Diese stellten daher aus Sicht von Investoren, die einen solchen Werftstandort übernahmen, ein großes Asset dar. In ihren Gesprächen unterstreiche die Landesregierung die Bedeutung der Übernahme der Mitarbeitenden beziehungsweise ihrer Weiterbeschäftigung vor Ort bei der Übernahme eines Werftstandortes, sei es in Flensburg oder Rendsburg.

Wie bereits dargestellt, habe die Prüfung der Landesregierung ergeben, dass im Falle einer Beteiligung der Landesregierung ein Notifizierungsverfahren bei der EU angestrebt werden müsste. Ein solches Verfahren ließe sich nicht innerhalb einer Woche abschließen.

Für den Fall, dass im Zusammenhang mit dem Bau von Konverterplattformen die Frage möglicher Bürgschaften aktuell werde, werde sich die Landesregierung auch mit dem angesprochenen Sonderbürgschaftsprogramm des Bundes beschäftigen und ihr Möglichstes dafür tun, solche Aufträge an einem der Standorte zu ermöglichen. Derzeit stelle sich diese Frage nicht, da es noch keine entsprechenden Projekte im Land gebe.

4. Informationsreise des Ausschusses im Jahr 2025 – Beschlussfassung

Vorschlag des Vorsitzenden

Einstimmig bei einer Enthaltung beschließen die Ausschussmitglieder, im Zeitraum 2. bis 6. Juni 2025 eine Informationsreise nach Lettland durchzuführen. Diese solle wie zwischen den Vorsitzenden abgestimmt gemeinsam mit dem Europaausschuss stattfinden.

Der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss behält sich vor, zusätzlich zu den bisher angesprochenen Themen (Energiesicherheit, Digitalisierung/Cybersicherheit, Zusammenarbeit im Ostseeraum) weitere Themen zu benennen.

5. Fachgespräch

a) Echte Verfahrensbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben – Legalplanung nach dänischem Vorbild

Antrag der Fraktion des SSW
[Drucksache 20/2207](#)

b) Alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung nutzen!

Antrag der Fraktion der FDP
[Drucksache 20/2225](#)

hierzu: Umdrucke [20/3487](#), [20/3516](#), [20/3520](#), [20/3521](#), [20/3537](#),
[20/3539](#) [20/3680](#), [20/4149](#), [20/4282](#)

Abgeordneter Dr. Buchholz nimmt Bezug auf seine in der Sitzung vom 4. September 2024 formulierte Frage, auf die das Wirtschaftsministerium mit [Umdruck 20/3680](#) teilweise geantwortet, ansonsten aber auf die Staatskanzlei verwiesen habe. Die Antwort der Staatskanzlei liege dem Abgeordneten bislang nicht vor (siehe nachgereichter [Umdruck 20/4394](#)).

Nationaler Normenkontrollrat, Bundesministerium der Justiz (NKR)

Andrea Wicklein, zuständiges Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates

[Umdruck 20/4282](#)

Frau Wicklein, Mitglied des Nationalen Normenkontrollrats (NKR), trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 20/4282](#) vor. Darüber hinaus berichtet sie, der NKR führe gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt das Projekt „Schneller zur Anlagen genehmigung“ durch, in dem die Vollzugsebene, nämlich die Genehmigungsbehörden, in den Blick genommen werde. Die im Rahmen dieses Projekts Befragten sollten Potenziale für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) offenlegen.

Inzwischen seien über 800 Rückmeldungen von Behördenmitarbeitenden eingegangen. Deren Auswertung sei noch nicht abgeschlossen. Schon jetzt sei jedoch ersichtlich, dass die Behörden berichteten, die Verfahrensdauer hänge maßgeblich von der Qualität der Antragsunterlagen ab. 90 Prozent der an der Befragung Beteiligten sahen diesen Punkt als sehr großes Problem an. Nach Ansicht des NKR könnte die Qualität der Unterlagen durch im Vorfeld der Einreichung durchgeführte Antragskonferenzen verbessert werden. Die Länder hätten die Möglichkeit, durch Erlass solche Antragskonferenzen zum Regelfall zu machen.

Aus der BlmSchG-Befragung gehe auch hervor, dass Anträge und Unterlagen nach wie vor auch in Papierform eingingen und so oder auch auf Daten-CDs beziehungsweise USB-Sticks an die Fachbehörden weitergegeben würden. Schnittstellen fehlten. Fachanwendungen, Mediabrüche und parallele Aktenführung stellten aus Sicht der Behörden eindeutig verzögernde Hemmnisse in der Genehmigungspraxis dar.

Was den Pakt zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung angehe, zeige der Monitoringbericht aus dem Sommer 2024, dass der Umsetzungsstand nach Themenbereichen sehr unterschiedlich ausfalle. In den Bereichen Energie und Verkehr sei schon viel erreicht worden. Hingegen seien in den Bereichen effizienter Verwaltung sowie von Wirtschaft und Industrie kaum Maßnahmen abgeschlossen worden.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Ole Eggers, Geschäftsführung

Merlin Michaelis, Referent für Flächennutzung

[Umdruck 20/3520](#)

Herr Michaelis, Referent für Flächennutzung des BUND, trägt Inhalte der schriftlichen Stellungnahme vor ([Umdruck 20/3520](#)).

Herr Eggers, Geschäftsführung des BUND, kritisiert, dass Forderungen nach Naturschutz mit Bürokratie begegnet werde, während es an sinnvoller Digitalisierung und insbesondere Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten mangle. In weiten Bereichen des Natur- und Umweltschutzes bestehe kein Informations-, sondern ein Umsetzungsproblem. Die im März 2022 durch die Landesregierung veröffentlichte „Inventur der Natur – Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014 bis 2020“ habe ergeben, dass sich die Fläche der gesetzlich geschützten Biotope in den vergangenen 35 Jahren um bis zu zwei Dritteln verringert habe. Der Zustand der Natur sei jetzt schon miserabel. Damit seien nicht nur Kleinode des Landschaftsbildes verloren gegangen, sondern auch lebensnotwendige Bestandteile eines sich selbst regenerierenden Naturhaushalts. Die Selbstreinigungskräfte in den Bächen und Böden verschwänden, und die Ostsee stehe vor dem Kipppunkt. Vor diesem Hintergrund bitte er den Landtag um eine Bundessratsinitiative, die das überragende öffentliche Interesse für den Schutz der Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Biodiversität zum Ziel habe.

Das Landeswassergesetz von April 2022, die Oster- und Herbstpakete der Bundesregierung sowie der Beschleunigungspakt von Bund und Ländern hätten diverse Energie- und Infrastrukturprojekte unter dem Aspekt des übergeordneten öffentlichen Interesses ermöglicht. In diesem Fall hätten die Umweltverbände in der Praxis keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Aktenberge von 3000 bis 7000 Seiten könnten in vier bis sieben Tagen ehrenamtlich nicht bearbeitet werden. Anhörungen seien regelhaft nicht mehr vorgesehen oder würden in Videokonferenzen „wegmoderiert“. Eine öffentliche Beteiligung finde in diesen Fällen de facto nicht mehr statt.

Der BUND erlebe in den vergangenen drei Jahren eine zunehmende Resignation seiner Unterstützenden. Insbesondere junge Menschen zögen sich entweder ins Private zurück und stünden nicht mehr für die demokratische Diskussion zur Verfügung oder fänden sich in den Rechtsstaat als solchen anzweifelnden Randgruppen wieder. Beschleunigungsgesetze verringerten durch die verringerten Beteiligungsmöglichkeiten das zivilgesellschaftliche Engagement und förderten den Staatsverdruss. Um weiterhin populistische und autokratische Parteien aus dem Landtag zu halten, so Herr Eggers abschließend, müsse das kritische Potenzial in der Wählerschaft durch Beteiligungsmöglichkeiten kanalisiert werden.

NABU Schleswig-Holstein

Alexander Schwarzlose, Landesvorsitzender

[Umdrucke 20/3537, 20/3539](#)

Herr Schwarzlose, Landesvorsitzender des NABU, führt aus, die beiden vorliegenden Anträge verfolgten namentlich den Zweck der Wirtschaftsförderung. Der Antrag des SSW diene auch dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Der NABU erkenne diese Ziele als legitim an und sei bereit an ihrer Erreichung mitzuwirken, wenn naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Standards dadurch nicht abgesenkt würden. Beschleunigung werde vor allem durch Bürokratieabbau erreicht, nicht durch Absenkung von Prüfstandards.

Der NABU halte den Antrag des SSW für verfassungswidrig. Im Antrag sei vorgesehen, Klagemöglichkeiten unterhalb der Verfassungsbeschwerde auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht stelle jedoch keine Superrevisionsinstanz dar. Es habe lediglich die Aufgabe, Urteile anderer Gerichte im Hinblick auf das Verfassungsrecht zu prüfen. Sofern nur noch das Bundesverfassungsgericht entscheiden könnte, würde nicht mehr in Hinblick auf das Umwelt-

recht geprüft. Dies verstieße gegen Artikel 9 Absatz 3 der Århus-Konvention, Zugang zu Gerichten, gegen das Europarecht und wäre auch mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Es stellte einen massiven Einschnitt in das Rechtsstaatsprinzip dar, dass gegen jegliche staatliche Entscheidung Rechtsschutz möglich sein müsse. Umweltrechtliche Entscheidungen der Behörden wären nicht mehr überprüfbar.

Der Antrag verkenne zudem, dass in Dänemark durchaus Rechtsschutz gegeben sei, und zwar im jeweils laufenden Verfahren. In Dänemark könnten die einzelnen Genehmigungen auf dem Weg hin zu einem Planfeststellungsbeschluss separat gerichtlich überprüft werden. Im Gegensatz dazu habe in Deutschland der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung, sodass am Ende nur eine Entscheidung gerichtlich überprüft werden könne. Diese Überprüfung solle gemäß SSW-Antrag ausgeschlossen werden, indem nur noch das Bundesverfassungsgericht angerufen werden könnte.

Sowohl die dänischen als auch die deutschen Behörden hätten Prüfverfahren zur Festen Fehmarnbeltquerung durchgeführt. Das dänische Verfahren sei erheblich schneller abgeschlossen gewesen als das deutsche. Der dänische Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfasse 1655 Seiten, der deutsche 5066 Seiten. Während sich der deutsche Bericht ausschließlich mit Umweltthemen befasse, seien in den dänischen Bericht auch umweltfremde Belange wie Planrechtfertigung, Verkehrssicherheit und Baukosten einbezogen worden. Daraus werde deutlich dass die dänischen Umweltstandards gegenüber den deutschen Standards deutlich abgesenkt seien.

Genehmigungsbehörden seien personell oftmals unterbesetzt. Fristverkürzungen, wie im Antrag der FDP-Fraktion beschrieben, würden in der Praxis nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, so Herr Schwarzlose. Behörden seien langsam, wenn sie überfordert seien und mit alten Strukturen arbeiten müssten. Statt Fristen zu verkürzen, müssten die Behörden gestärkt werden, auch wenn das Finanzmittel erfordere.

Stichtagsregelungen seien problematisch, weil stets geprüft werden müsste, ob sich die Rechtslage oder die Sachlage seit dem jeweiligen Stichtag geändert hätten. Dies würde vor allem in nachgehenden Rechtsverfahren zu Verwirrung führen. Der NABU hege Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Stichtagsregelung, da dadurch unter Umständen rechtswidrige Zustände genehmigt würden.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und angesichts der Engpässe in der Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine habe das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses in den vergangenen Jahren in der Bundespolitik einen Boom erlebt. Die Bestimmungen zum überragenden öffentlichen Interesse seien in das Gesetz gekommen, allerdings mit Ausnahme des Ausbaus einiger Bundesautobahnen, den sich eine bestimmte Partei, so Herr Schwarzlose, als Gegenleistung erbeten habe. Alle anderen Bestimmungen zum überragenden öffentlichen Interesse dienten dem Kampf gegen den Klimawandel und der Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Dabei gehe es um existenzielle Fragen. Der Ausbau der Bundesautobahnen oder auch Landesstraßen sei zwar ein nachvollziehbares Ziel zwecks Wirtschaftsförderung, aber letztere mit den Existenzgrundlagen gleichzusetzen, halte er für zynisch. Folglich stehe der NABU dem Antrag der Fraktion der FDP sehr ablehnend gegenüber.

* * *

Abgeordneter Kilian versetzt, der BUND behindere und verlangsame konsequente Planung über den Weg von Klageverfahren zu möglichen kleinen Verfahrensfehlern. Ein überragendes öffentliches Interesse werde vom BUND nur in Bezug auf dessen eigene Projekte anerkannt. Laut dem Operationsplan Deutschland der Bundeswehr sei beispielsweise die A 20 Teil der für die Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit benötigten Infrastruktur. Dabei gehe es um elementaren Schutz, den der Staat seinen Bürgern bieten müsse. BUND und NABU wollten hingegen erneut gegen den Ausbau der A 20 klagen. Gerade auf Betreiben der anwesenden Umweltverbände hin sei eine Vielzahl rational nicht nachvollziehbarer Verwaltungsentscheidungen, so der Abgeordnete, getroffen worden. Gerade dadurch werde Politikverdrossenheit verstärkt.

Abgeordneter Vogt bekräftigt, es sei ein praktisches Problem für die Demokratie, wenn Vorhaben, die das Parlament beschlossen habe, über Jahrzehnte aufgehalten würden. Dies trage zu Demokratieverdruss bei. Aus wirtschaftlicher Sicht müsse es zu einer massiven Beschleunigung der Planungsverfahren in Deutschland kommen. Über die verschiedenen Wege, um dies zu erreichen, müsse diskutiert werden. Auch aus ökologischer Sicht stellten sich die Ergebnisse vielfach als nicht sinnvoll dar. Er fügt hinzu, für das Kriterium des überragenden öffentlichen Interesses müssten auch militärisch-sicherheitspolitische Aspekte ernst genommen werden. Das betreffe den Ausbau der A 20, der von der Bundeswehr immer wieder genannt werde, aber zum Beispiel auch LNG-Terminals.

Abgeordnete Redmann betont, kein vernünftig geplantes Infrastrukturprojekt in Schleswig-Holstein sei daran gescheitert, dass Naturschutzverbände geklagt hätten. Ohne Frage müssten Planungsvorhaben zügiger durchgeführt werden. In vielen Verfahren seien aber im Vorwege schlechte Unterlagen eingereicht worden, sodass in den betroffenen Ministerien sehr lange Zeit geprüft und nachgearbeitet habe werden müssen. Berechtigte Interessen des Naturschutzes und das berechtigte Interesse, Infrastrukturprojekte voranzubringen, müssten zueinander gebracht werden. Sie bittet die Vertreter der Naturschutzverbände um Vorschläge, wie dies aus deren Sicht erreicht werden könne.

Abgeordneter Kilian erwidert, das Problem liege nicht darin, dass mögliche Infrastrukturvorhaben endgültig scheiterten, sondern darin, dass ihre Fertigstellung zu viel Zeit benötige. Dies liege auch an den vielen Klagen von Umweltverbänden, die zwar im Ergebnis abschlägig beschieden würden, den Prozess aber dennoch aufhielten.

In Bezug auf die Ausführungen des Abgeordneten Vogt zur A 20 stellt Herr Schwarzlose klar, seine Ausführungen zum überragenden öffentlichen Interesse hätten sich auf den FDP-Antrag und den darin angeführten Neu- und Ausbau von Landesstraßen bezogen.

Dem Abgeordneten Kilian entgegnet Herr Schwarzlose, die Naturschutzverbände verfolgten keine persönlichen Ziele. Vielmehr seien sie Anwälte der Natur, wie es das Bundesverwaltungsgericht 1997 formuliert habe, und selbstlos tätig. Sie hätten Gemeinwohlinteressen im Blick. Gemeinwohlinteressen seien nicht homogen, sondern setzten sich aus verschiedenen Einzelgemeinwohlinteressen zusammen. Diese müssten miteinander in Einklang gebracht werden. Die Biodiversitätskrise sei die Zwillingsskrise der Klimakrise. Sie sei nicht weniger dringlich und bedrohe die Lebensgrundlagen nicht weniger als diese. Ebenso wie gegen den Klimawandel alles getan werden müsse, müsse auch gegen die Biodiversitätskrise alles getan werden.

In der Tat halte der NABU am Ziel der Verhinderung des Ausbaus der A 20 ungeachtet der jeweils aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Parlament fest, weil er für Klima und Naturschutz einstehe. Dennoch sei der NABU zu Verhandlungen bereit und führe sie bereits seit Jahren, um auszuloten, welche Möglichkeiten bestünden, zu Lösungen zu kommen.

Wenn ein Naturschutzverband Klage erhebe und ein Gericht ein Urteil spreche, komme gelten- des Recht zur Anwendung. So werde verhindert, dass sich ein rechtswidriger Zustand mani- festiere. Selbstverständlich ziehe es der NABU aber vor, wenn er seine Kapazitäten besser als für Klagen verwenden könne. Klage er dennoch, sei dem ein intensiver Abwägungsprozess mit intensiver rechtlicher Beratung vorausgegangen.

Herr Schwarzlose wirft die Frage auf, wie die Kritik des Abgeordneten Kilian, erfolglose Klagen verzögerten den Prozess, mit dem Prinzip des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Verwal- tungsgerichtsordnung in Einklang zu bringen sei. Das Gericht der Hauptsache prüfe, ob ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg habe. Sollte es zu der Auffas- sung gelangen, dass eine Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben werde, erteile es eine vorläufige Erlaubnis zum Bau. Es bestehe die Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckung. In diesem Fall könne der Projektierer von seiner Genehmigung Gebrauch machen, bevor das abschließende Gerichtsurteil ergangen sei.

Abgeordneter Vogt erklärt, die FDP-Fraktion erwäge eine Überarbeitung ihres Antrags. Er bitte darum, eine Abstimmung über ihren Antrag zurückzustellen.

Er betont, wenn die Bundeswehr feststelle, dass es, um die Verteidigungsfähigkeit herzustel- len, bestimmte leistungsfähige Infrastrukturen brauche, und sie eine Lücke in dieser Infrastruk- tur identifiziere, dann müsse dies sehr ernst genommen werden. Eine solche Lücke existiere im Zusammenhang mit der A 20.

Abgeordneter Vöge schließt sich den Ausführungen seines Vorredners bezüglich der A 20 an.

Abgeordneter Kilian begrüßt es, dass das Anliegen der Planungsbeschleunigung von allen Rednerinnen und Rednern geteilt werde. Er äußert Verständnis dafür, dass sich das Augen- merk des BUND als eines Anwalts der Natur weniger auf Ökonomie und Soziales richte. Das Parlament, fährt er fort, habe seinen Blick auf das Gesamtbild zu richten, das freilich auch die Anliegen des Naturschutzes umfasse.

Abgeordnete Nitsch versichert, dem SSW gehe es keinesfalls darum, Umweltverträglichkeitsprüfungen zu unterbinden oder Umweltaspekte nicht zu berücksichtigen. Der SSW beabsichtigte vielmehr, die Beteiligungsverfahren nach dänischem Vorbild so zu ändern, dass die verschiedenen Klagemöglichkeiten nach dem Beteiligungsverfahren ausgeschlossen würden. Dabei gehe es nicht darum, sämtliche Klagemöglichkeiten auszuschließen, sondern lediglich darum, auszuschließen, dass ein Gesamtprojekt über Jahrzehnte verhindert werden könne. Das Instrument der Bürgerbeteiligung sei in Dänemark ausgebaut worden. Dort würden gerade auch die Umweltverbände intensiv eingebunden. Diese hätten über die Regionalplanung Möglichkeiten, zum Beispiel für angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen. Auf diesem Wege würden auch ehrenamtlich Tätige entlastet, weil weniger intensive Klageverfahren vorbereitet werden müssten.

Der SSW erkenne an, dass mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsgrundsätze in Dänemark und Deutschland Schwierigkeiten bestünden, halte er es aber für lohnenswert, das dänische Modell genauer in den Blick zu nehmen. Denn Infrastrukturvorhaben wie Autobahnbauten könnten in Dänemark tatsächlich innerhalb weniger Jahre umgesetzt werden, während dem in Deutschland extrem langwierige Klagewege entgegenstünden.

Herr Eggers gibt zu bedenken, dass auch in Dänemark die Beteiligungsmöglichkeiten begrenzt seien und nicht immer ausreichten. Beispielsweise klage derzeit Danmarks Naturfredningsforening gegen einen großen Windpark im Kleinen Belt. Sein Verband führe nicht Tausende von Verfahren, sondern in Schleswig-Holstein derzeit nur eines. Auch er betont, Rechtsverfahren bedeuteten für die Naturschutzverbände einen enorm hohen Zeit-, Personal- und Finanzaufwand. Daher wögen sie zuvor immer die Erfolgssäussichten ab und versuchten Prozesse nach Möglichkeit zu verhindern. Vor einer Ergreifung von Rechtsmitteln stehe immer der Dialog.

Herr Michaelis betont, einen wichtigen Aspekt für Planungsbeschleunigung stelle eine frühzeitige, umfassende Beteiligung dar. Allerdings müsse dafür dennoch eine gewisse Zeit zur Verfügung stehen. Wenn der Zivilgesellschaft und den Verbänden an diesem Punkt genug Zeit eingeräumt werde, erspare man sich einen langen und anstrengenden Klageweg.

Abgeordnete Täck spricht sich für eine frühe Einbeziehung aller Akteure und Betroffenen in Planungsvorhaben aus. Sie gebe aber zu bedenken, dass manche Aspekte erst sichtbar würden, nachdem eine Planung vorliege. Sie bitte die Vertreter der Naturschutzverbände, darzulegen, inwieweit naturschutzfachliche Verfahrensfehler vonseiten der Projektierer zu Verzögerungen der Verfahren führen könnten.

Frau Wicklein bringt als Standpunkt des NKR ein, dieser spreche sich dafür aus, Klagemöglichkeiten auf die tatsächlich betroffenen Umweltverbände zu beschränken. führt das Beispiel eines bayerischen Umweltverbandes an, der gegen das Tesla-Werk in Brandenburg Klage geführt habe.

Sie führt weiter aus, der Prüfumfang könne durch die Einrichtung von Bagatellstellen bei der UVP-Pflicht reduziert werden. Für Windenergieanlagen seien einheitliche Standards für Natur- und Artenschutz eingeführt werden. Prozesse könnten dadurch verkürzt werden, dass Listen mit den bedrohten Arten ausgewiesen würden. Es beständen also Möglichkeiten, auf eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren hinzuwirken, ohne die Belange des Naturschutzes zu vernachlässigen.

Herr Schwarzlose stellt klar, gegen den Vorschlag, Klagemöglichkeiten auf die vor Ort ansässigen Verbände zu beschränken, erhebe er ausdrücklich keine Einwände.

Herr Eggers vom BUND erläutert, die Bearbeitungszeit von UVP-Unterlagen werde zum Beispiel dadurch verlängert, dass sich in den sehr umfangreichen Unterlagen sehr häufig Wiederholungen fänden. Landschaftsplaner, die die Naturschutzverbände zu ihrer Unterstützung heranzögen, klagten darüber, mit welch hoher Akribie sie arbeiten müssten. Insofern unterstützte er den Vorschlag der Abgeordneten Redmann, gemeinsam mit den Umweltverbänden darüber zu reden, wie die Prozesse der UVP verbessert werden könnten. Es sei dafür jedoch nötig, alle Beteiligten mitzunehmen und alle Belange zu berücksichtigen und müsse auch um Normen auf nationaler und europäischer Ebene gehen, wozu in Schleswig-Holstein immerhin Anregungen geschaffen werden könnten.

Abgeordneter Stender bittet die Vertreter des BUND zu erläutern, wie aus ihrer Sicht Planungsbeschleunigung unter Beibehaltung von Bürgerbeteiligung erreicht werden könne, und

näher auszuführen, inwiefern der BUND, wie in seiner schriftlichen Stellungnahme beschrieben, die Einschätzung der FDP-Fraktion teile, dass das Land aktiv in den Gesetzgebungsprozess einwirken solle.

Herr Michaelis erklärt, dass sich der BUND Landesverband Schleswig-Holstein mehr Initiative des Landes bei der Gesetzgebung gewünscht hätte. Beim Infrastrukturbeschleunigungsgesetz der Landesregierung sei es im Wesentlichen lediglich darum gegangen, Regelungen im Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch auf die Landesebene herunterzubrechen. Eine Beschleunigung im Sinne der Ausweisung von Naturschutzgebieten wäre durchaus möglich gewesen.

Er pflichte dem bei, dass die Qualität der Planung sei ganz entscheidend für die Länge des gesamten Prozesses sei. Unabdingbar für eine Beschleunigung sei eine Stärkung der Verwaltung und die Etablierung einer neuen Kultur in der Verwaltung. Ebenfalls wichtig sei, das Handwerk attraktiv zu machen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Der Weg, die Einwendungsfristen zu verkürzen, erscheine zwar als der bequemere Weg, sei aber nicht zielführend.

Bezüglich der Qualität der Unterlagen merkt Herr Eggers an, auch in den von den Genehmigungsbehörden bearbeiteten Planfeststellungsanträgen befänden sich noch gewaltige Fehler. Die Naturschutzverbände versuchten, diese Fehler in den Erörterungsterminen anzusprechen, damit sie geheilt werden könnten. Erst wenn dies nicht beachtet werde, griffen die Naturschutzverbände gegebenenfalls zu Rechtsmitteln.

Abgeordneter Stender bittet Herrn Schwarzlose auch aus Sicht des NABU darzustellen, wo Potenzial für Bürokratieabbau bestehet, um Planungsbeschleunigung zu erreichen.

Herr Schwarzlose unterstreicht noch einmal, es gebe unter allen Beteiligten einen Konsens darüber, dass eine Verfahrensbeschleunigung nötig sei. Auch die Naturschutzverbände befürworteten dies, allerdings dürfe der Naturschutz dabei nicht unter die Räder kommen. Um einen Bürokratieabbau zu erreichen, sei im Zusammenhang mit der Windenergie eine Vereinheitlichung im naturschutzfachlichen Bereich vorgenommen worden, um das Prozedere zu verschlanken und zu beschleunigen. Zwar könne er die spezifische Umsetzung in diesem Falle nicht gutheißen, so Herr Schwarzlose, dennoch sei der Gedanke, Prozesse zu vereinheitlichen auch im naturschutzfachlichen Bereich grundsätzlich zu begrüßen. Die Schutzmaßnahmen und Schutzzvorschriften unterschieden sich von Bundesland zu Bundesland deutlich. Zwar

gebe es einen groben rechtlichen Rahmen, aber beispielsweise die Regeln zur Kartierung von Vorkommen des Rotmilans seien völlig uneinheitlich ausgestaltet gewesen. Dies habe zu vielen Beanstandungen geführt und ein wesentliches Hemmnis dargestellt. Der Gesetzesvorstoß der Bundesregierung habe nun für den Bereich der Windenergie Abhilfe geschaffen.

Grundsätzlich stelle es auch einen guten Weg dar, die Unteren Naturschutzbehörden durch die Ministerien mit Erlassen auszustatten, aufgrund derer sie vorgehen könnten. Dadurch könne Klarheit und Sicherheit für alle Beteiligten geschaffen und eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.

Abgeordneter Kilian richtet die Frage an Frau Wicklein, wie viele Probleme dadurch selbst geschaffen würden, dass Verwaltungen nicht entschieden.

Frau Wicklein führt aus, die Verwaltung müsse in die Lage versetzt werden, schneller entscheiden zu können. Es bestehe Einigkeit darüber, dass Deutschland im internationalen Vergleich zu langsam geworden sei. Dies betreffe nicht nur die Infrastruktur, sondern auch den Wohnungsbau, Industrieanlagen und vieles mehr. Schon heute bestehende rechtliche Möglichkeiten der Beschleunigung nutze die Verwaltung nicht ausreichend. Ihr müssten mehr Spielräume eingeräumt werden, von Instrumente Gebrauch zu machen, die heute schon eingesetzt werden könnten. Darunter falle das bereits erwähnte Instrument der Antragskonferenzen, worüber die Akteure zusammengebracht würden, um frühzeitig zu klären, welche Anträge und Formulare eingereicht werden müssten. In der BImSchG-Befragung hätten 90 Prozent der Befragten in Genehmigungsbehörden angegeben, dass bereits viel Zeit vergehe, bis die Anträge dort komplett vorlägen. Daneben fehlten in den Behörden Fachkräfte, die die Anträge bearbeiteten. Um an dieser Stelle eine Beschleunigung zu erreichen, könnten Poollösungen geschaffen werden, über die Fachkräfte unterschiedlichen Genehmigungsbehörden zur Verfügung gestellt würden. Ein weiteres bereits mögliches, zu selten genutztes Instrument stelle der Einsatz von Projektmanagerinnen und -managern dar. Diese könnten große Projekte von Anfang bis Ende managen und die Prozesse steuern und anpassen.

Herr Eggers merkt an, die Projektmanagerinnen und -manager wären gegebenenfalls öffentlich zu bestellen. Die Entscheidung darüber, wer dieses Amt auszuführen habe, müsse ähnlich wie im Zusammenhang mit atomaren Prozessen bei der öffentlichen Körperschaft liegen.

Abgeordneter Vogt bittet Frau Wicklein, die Sicht des NKR auf eine mögliche Stichtagsregelung näher zu erläutern. – Abgeordneter Stender stellt die Frage an, warum der NKR der Stichtagsregelung großes Beschleunigungspotenzial zubillige und bis zu welchem Punkt Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung vereinfacht werden könnten, bevor eine tatsächliche Person die weitere Bearbeitung übernehmen müsse.

Frau Wicklein stellt fest, der NKR sehe durchaus Beschleunigungsmöglichkeiten durch eine Stichtagsregelung. Gegen eine Stichtagsregelung und Präklusion bestünden jedoch europarechtliche Einwände. Auf einen Beschluss des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2015 hin habe der deutsche Gesetzgeber 2017 die Präklusionsvorschriften gestrichen und für nicht machbar erklärt. Allerdings sprächen sich die vom NKR befragten Oberverwaltungsgerichte für eine Stichtagsregelung und Präklusion aus. Vor diesem Hintergrund könnte versucht werden, eine Stichtags- und Präklusionsregelung zu finden, die den bestehenden europarechtlichen Rahmenbedingungen genüge, oder auf die europäische Ebene einzuwirken, um solche Möglichkeiten zu eröffnen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr habe jüngst die Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Zulässigkeit einer Einführung von Stichtagsregelungen für Planfeststellungverfahren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in Auftrag gegeben, aus dem eventuell weitere Vorschläge abgeleitet werden könnten.

Dazu, inwieweit eine Vereinfachung durch Digitalisierung herbeigeführt werden könne, legt Frau Wicklein dar, Anhörungen könnten generell digital durchgeführt und Anträge generell in digitaler Form bei den Behörden eingereicht werden. Die Verfahren könnten wesentlich über einheitliche Schnittstellen, Cloudlösungen und Softwarelösungen beschleunigt werden, mangels derer sich einzelne Fachbehörden nach wie vor in Papierform abstimmten.

Mit Blick auf Digitalisierung berichtet Herr Schwarzlose von Erfahrungen aus seiner Arbeit in Estland. Dort sei es der Regierung in Zusammenarbeit mit ihren Behörden unter anderem gelungen, die vielen unterschiedlichen in den Behörden genutzten EDV-Programme zu einer einheitlichen Software zusammenzuführen. Dieser Ansatz sollte auch hierzulande ernsthaft verfolgt werden. Hierzu müsse die Politik auf die Behörden zugehen und konkret nachfragen, wo diejenigen, die tagtäglich mit den Prozessen umgingen, Einspar- und Verbesserungspotenziale sähen. Eine gebe keine bessere Quelle als die Menschen vor Ort.

Frau Wicklein bietet dem Ausschuss seitens des NKR an, nach Abschluss der Auswertung den von ihr angesprochenen Projektbericht „Schneller zur Anlagengenehmigung“ vorzustellen,

gern auch in digitaler Form. An der Befragung, unterstreicht sie, hätten rund 800 Praktiker aus den Genehmigungsbehörden teilgenommen, und sie enthalte Hinweise, die im Gesetzgebungsverfahren sicherlich aufgegriffen werden könnte.

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

Manja Biel, Hauptgeschäftsführerin

Richard Lemloh, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

[Umdruck 20/3516](#)

Frau Biel trägt die Inhalte einer im Nachgang zur Sitzung auch schriftlich vorgelegten zusätzlichen Stellungnahme des Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V., [Umdruck 20/4364](#), vor. Sie stehe in diesem Beratungsverfahren gegebenenfalls weiter für Gespräche, etwa zur Nachschärfung der Anträge, bereit.

Bauwirtschaft im Norden

Jan Christian Janßen, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Herr Janßen, Hauptgeschäftsführer des Baugewerbeverbands, erklärt für die „Bauwirtschaft im Norden“, der Antrag der Fraktion des SSW sei im Grundsatz sehr gut. Um schnell voranzukommen, könne es in der Tat hilfreich sein, in den Blick zu nehmen, wie in anderen Ländern eine Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung erreicht werde.

Er unterstütze das Anliegen im Antrag der FDP-Fraktion, alle gegenwärtig bestehenden Möglichkeiten, etwa auch Bundesratsinitiativen, zu nutzen, um Genehmigungs- und Planungsverfahren zu beschleunigen. Die Landesregierung solle diesen Ansatz weiterverfolgen.

Er erinnere an die Planungsbeschleunigungsgesetze, die es für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) gegeben habe, als Anregung für den Landtag hin, Ähnliches auf Landesebene zu realisieren.

Autobahn GmbH des Bundes

Jens Sommerburg, Leiter Außenstelle Lübeck
Lena Rosenburg, Rechtsabteilung

Herr Sommerburg, Außenstellenleiter für die Autobahn GmbH des Bundes in Lübeck, hebt hervor, neben den bislang schon besprochenen Aspekten sei vor allem auch eine sichere Finanzlage wichtig. Schwankende Haushaltsmittel erforderten für jeden Planungsschritt jeweils Freigaben. Diese Unsicherheit müsse auf der politischen Ebene bewältigt werden, damit große Projekte nach der Planung im Bau umgesetzt werden könnten.

Verfahren würden beschleunigt, wenn die betroffene Öffentlichkeit durch eine frühzeitige, ausreichend finanzierte und umfassende projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit einbezogen werde. Deren Ziel vor Einleitung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens sei es, in einen konstruktiven Dialog zu treten. Auch in Dänemark trage gezielte Öffentlichkeitsarbeit wesentlich dazu bei, Verfahren zu beschleunigen. Eine Projektzulassung nur über Legalplanung reiche dafür nicht aus.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbindung aller Stakeholder wie der Umweltverbände, Anwohnerinnen und Anwohner und Lokalpolitik sei also notwendig, wenn auch personalintensiv. Allgemein werde die jeweilige Region bei Projekten bereits früh einbezogen, sodass ihre Ideen in die Planung einfließen könnten. Dies sollte weitergeführt und intensiviert werden.

Die Nutzung digitaler Formate und KI-gestützter Tools könne hierbei sinnvoll sein. Letztere stecke noch in den Kinderschuhen. Die Autobahn GmbH setze auf eine sichere und effiziente Einführung des Einsatzes künstlicher Intelligenz und etabliere eine umfassende KI-Governance. Zentrales Element sei die Strategie, konkrete Einsatzbereiche festzulegen, um Prozesse zu optimieren und zugleich einen verantwortungsvollen Rahmen für den künftigen Einsatz von KI zu schaffen.

Ein bisher nicht genutztes Beschleunigungspotenzial böte sich im Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechts. Die Einführung von Stichtagsregelungen für die Daten- und Methodenaktualität oder angemessener Übergangsvorschriften für laufende Projekte, wie es bei technischen Vorschriften gängige Praxis sei, könnte eine Vielzahl sonst erforderlicher Nachuntersuchungen und Doppelprüfungen vermeiden.

Unterschiedliche Auslegungen der Kriterien in verschiedenen Ländern und Behörden aufgrund fehlender Standardisierung im Natur- und Artenschutzrecht führten zu Rechtsunsicherheiten. Gerade auch, dass auf Bundes- und Länderebene unterschiedliche Ansätze bestünden, trage zur Verzögerung von Projekten bei. Hier sei der Gesetzgeber gefragt, die materialrechtlichen Anforderungen durch Nutzung von Verordnungsermächtigungen zu konkretisieren.

Beschleunigung ließe sich zudem über eine ausreichende Personalausstattung bei Genehmigungsbehörden und Vorhabenträgern erzielen. Dabei stelle der Stellen- und Fachkräftemangel allerdings eine akute Herausforderung dar. Außerdem sollte geprüft werden, wo Bürokratie abgebaut werden kann, um frei werdende Kapazitäten sinnvoll zu nutzen und Abläufe zu beschleunigen.

* * *

Abgeordneter Kilian erkundigt sich bei Herrn Sommerburg, ob er im Bereich des Naturschutzrechts Verbesserungsmöglichkeiten sehe, sodass eine Planungsbeschleunigung bei gleichbleibendem Naturschutz erreicht werden könne.

Herr Sommerburg führt aus, Umweltfragen stellten in allen Projekten einen elementaren und wichtigen Punkt dar. Wenn ein Eingriff in die Natur nicht vermeidbar sei, bestehe die Verpflichtung, entsprechenden Ausgleich herzustellen. Ein positives Beispiel stelle die A 20 im Süden Lübecks dar, der sich ökologisch ohne das Großprojekt samt Ausgleichsverhältnis von eins zu acht niemals so gut entwickelt hätte, so Herr Sommerburg. Damals hätten sehr viele Akteure zusammengewirkt. Die dortigen Flächen seien wiedervernässt sowie hektarweise zusammengeführt worden, um nicht Insellösungen zu praktizieren.

Abgeordnete Waldeck bittet um eine Einschätzung, inwieweit das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses an Nützlichkeit verliere, wenn es für immer mehr Themen beansprucht werde. Daran schließe die Frage an, ob bereits praktische Erfahrungen bestünden, wann das Vorliegen eines überragenden öffentlichen konkret geholfen habe.

Herr Sommerburg antwortet, das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses sei bei der Autobahn GmbH des Bundes bislang zumindest im Norden nicht zur Anwendung gekommen, da sie bislang im Wesentlichen bestehende Projekte übernommen und keine neuen Projekte angeschoben habe.

6. Verschiedenes

Vorsitzender Claussen gibt bekannt, die Organisation der Messe Nordbau habe den Ausschuss eingeladen, dort am 10. September 2025 am Rande der Messe Nordbau in Neumünster zu tagen, und schlägt dem Ausschuss vor, dieser Einladung zu folgen. – Einstimmig stimmt der Ausschuss diesem Vorschlag zu.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Claussen, schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

gez. Claus Christian Claussen
Vorsitzender

gez. Svenja Reinke-Borsdorf
Geschäfts- und Protokollführerin